

European Rule of Law Mechanism: Input from Germany

2026 Rule of Law Report

(1) Information on developments and measures taken to implement each of the recommendations addressed to your Member State in the 2025 Rule of Law Report

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Deutschland empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der europäischen Standards für Ressourcen im Justizsystem die Ressourcen der Justiz aufzustocken und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personaleinstellung anzugehen;

Die Ausstattung der Justiz in den Ländern, auch im Hinblick auf die Personaleinstellung, liegt in Deutschland grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Diese engagieren sich auf vielfältige Weise in der Gewinnung neuen Personals. Besonders hervorzuheben ist hier die bundesweite Rechtsstaats- und Nachwuchskampagne „Unser Recht braucht Dich.“, in der die Justizministerien der Länder erstmals geschlossen die Bedeutung des Rechtsstaats sowie die Attraktivität und Wirkkraft der vielfältigen Berufe innerhalb der Justiz in den Mittelpunkt stellen.

Der Bund unterstützt die Länder mit der Digitalisierungsinitiative für die Justiz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte und stellt mit einem hierfür geschaffenen Haushaltstitel jährlich bis zu 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 für Digitalisierungsvorhaben der Länder und eigene Digitalisierungsvorhaben des Bundes, die den Ländern zugutekommen, zur Verfügung. Mittlerweile hat der Bund den Ländern den Abschluss eines neuen Pakts für den Rechtsstaat angeboten, der weitere 210 Mio. Euro für die Digitalisierung der Justiz sowie eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 240 Mio. Euro für die personelle Stärkung der Justiz in dieser Legislaturperiode umfassen soll. Damit verdoppelt der Bund seine bisherigen finanziellen Anstrengungen seit dem ersten Pakt für den Rechtsstaat 2019.

die Anstrengungen zur Stärkung des „legislativen Fußabdrucks“ zu intensivieren, um Beiträge von Lobbyisten umfassend in einem öffentlichen Register zu erfassen und den Anwendungsbereich des legislativen Fußabdrucks auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens auszuweiten;

Der GRECO-Zwischenbericht von 2025 bewertet die Einführung des exekutiven Fußabdrucks in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung positiv für die Transparenz im Gesetzgebungsverfahren. Für den parlamentarischen Teil ist der Deutsche Bundestag zuständig. Im Deutschen Bundestag besteht bereits ein hohes Maß an Transparenz, dass in der Offenlegungspflicht von Interessenverknüpfungen im Ausschuss gemäß § 49 AbgG, in der grundsätzlich öffentlichen Durchführung von Sachverständigenanhörungen im Rahmen der Beratung von Gesetzentwürfen und im Lobbyregister seinen Ausdruck findet. Alle Interessenvertreter sind nach dem Lobbyregistergesetz verpflichtet, ihre Interessenvertretungstätigkeiten gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages offenzulegen. Darüber hinaus wird der Inhalt und das Ergebnis der Stellungnahmen von Experten und Interessenvertretern in der Ausschussberatung der Gesetzentwürfe in der Beschlussempfehlung der Ausschüsse dargestellt, die als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht werden. In der Regel finden Anhörungen im Ausschussverfahren öffentlich statt und werden im Livestream des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Zudem werden die Protokolle der öffentlichen Sachverständigenanhörungen veröffentlicht. Im Übrigen ist das Thema in der 21.

Wahlperiode im Parlament anberaten worden. Dabei wurde über die Frage der Notwendigkeit einer weitergehenden geschäftsordnungsrechtlichen Ausgestaltung bisher keine Einigung erzielt.

die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse in Bezug auf Bundesbehörden unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen;

Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden, der nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz folgt, gilt - wie im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 ausgeführt - unverändert. Der Auskunftsanspruch der Presse auf Bundesebene steht in seinem materiellen Gehalt nicht hinter den im Wesentlichen inhaltsgleichen Auskunftsansprüchen auf Landesebene zurück. Der presserechtliche Auskunftsanspruch wird ergänzt durch die Informationsfreiheitsgesetze des [Bundes](#) und der Länder (siehe auch unten, II B). Sie erfordern vom Antragssteller keine journalistische Eigenschaft, werden in der Praxis aber gerade auch von Journalisten genutzt. In der 20. Legislaturperiode wurde dennoch mit der Schaffung einer einfachgesetzlichen Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden begonnen und ein Referentenentwurf für ein Medienauskunftsgesetz erstellt. Das Vorhaben wurde nicht abgeschlossen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist Gegenstand laufender Prüfungen der neuen Bundesregierung.

Schritte zu ergreifen, um den Plan zur Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen weiterzuverfolgen und so die Herausforderungen anzugehen, die mit den derzeit geltenden Vorschriften für den Betrieb dieser Organisationen in der Praxis verbunden sind, wobei europäische Standards für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung hat die Empfehlung intensiv auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft. Bereits nach geltendem Recht wird, insbesondere durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, die Rechtslage für gemeinnützige Körperschaften, die sich auch politisch engagieren, klargestellt und den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit damit hinreichend Rechnung getragen.

Nach geltendem Recht darf eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, [§ 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 Abgabenordnung](#). Damit soll insbesondere eine Umgehung der Anforderungen an die Parteienfinanzierung verhindert werden. Auch von Verfassungs wegen haben Parteien eine maßgebliche Rolle im Prozess der staatlichen Willensbildung und unterliegen daher umfassenden Transparenzregelungen (siehe unten unter II B).

Die kritische Information und auch Diskussion von Themen mit politischer Relevanz in der Öffentlichkeit ist selbstverständlich auch steuerbegünstigten Körperschaften möglich, sofern sie sich damit innerhalb ihrer eigenen Satzungszwecke bewegen und dies damit als gemeinnützige Zweckverwirklichung anzusehen ist. Insbesondere Nummer 16 des [Anwendungserlasses zu § 52 Abgabenordnung](#) enthält hierzu erläuternde Ausführungen. Darin wird u.a. klargestellt, dass sich steuerbegünstigte Körperschaften innerhalb ihres Satzungszwecks politisch betätigen können. Darüber hinaus ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus). Diese Regelung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hervorgehenden Bagatellvorbehalt (vgl. BFH-Urteil vom 12.3.2020, V R 5/17, BStBl 2021 II S. 55).

Mit dieser Staffelung von Parteien einerseits, denen von Verfassungs wegen eine privilegierte Rolle

an der politischen Meinungsbildung zukommt, und steuerlich begünstigten gemeinnützigen Körperschaften andererseits, denen vereinzelte Äußerungen zu tagespolitischen Themen nicht verwehrt ist, ist eine inklusive, gleichberechtigte politische Betätigung auch im Sinne von Checks und Balances gewährleistet, die den europäischen Standards für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen genügt. Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht bezüglich des zulässigen Umfangs politischen Engagements gemeinnütziger Körperschaften sind daher nicht geplant. Reformen zu dieser Thematik sind im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen.

(2) Information on:

I. Justice Systems

A. Independence

Zu Punkt 3:

In **Rheinland-Pfalz** gibt es eine relevante Neuregelung. Um die Eignung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Ausübung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes festzustellen, werden regelmäßig sogenannte Erprobungen durchgeführt. Durch Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Landesgesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes und der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 233) wurde zum 30. Juni 2025 in § 5 Abs. 2 LRiG nunmehr eine gesetzliche Regelung geschaffen. Danach setzt die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Erprobung voraus; dies gilt nicht für Beförderungstellen bei den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten sowie für die Übertragung des Amtes als Richterin oder Richter am Finanzgericht. Das Nähere, insbesondere die an die Erprobung zu stellenden Anforderungen und die für eine Erprobung geeigneten Dienststellen, regelt das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung; hierbei können weitere Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung bestimmt werden. Eine entsprechende Rechtsverordnung ist mit der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 16. Oktober 2025 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten (GVBl. S. 607).

Zu Punkt 4:

Im Jahr 2025 wurde das Gesetz des Bundes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BGBl. 2025 I Nr. 318) verabschiedet, dessen zentrale Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zum 1. Januar 2026 in Kraft traten. So wurde die in § 23 Nummer 1 GVG geregelte Obergrenze des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben.

Daneben wurden zur Förderung der Spezialisierung weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte geschaffen. So werden künftig bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarrechts den Amtsgerichten nach § 23 Nummer 2 Buchstabe e GVG streitwertunabhängig zugewiesen, bei denen die Ortsnähe oft eine besondere Rolle spielt. Streitigkeiten zu Vergabesachen oder aus Heilbehandlungen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten sind hingegen nach § 71 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 GVG künftig den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen, um so eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen.

Zu Punkt 5:

Der **Schleswig-Holsteinische** Landtag hat sich mit dem Beschluss „Den Rechtsstaat und die demokratischen Institutionen gegen Extremismus stärken“ vom 23. Mai 2024 (Landtags-Drucksache 20/2152) die Aufgabe gestellt, die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, seine Geschäftsordnung sowie die Gerichtsverfassung des Landesverfassungsgerichts darauf zu überprüfen, ob Änderungen zur Sicherung der demokratisch legitimierten Institutionen vor dem Zugriff oder einer wesentlichen Einflussnahme durch extremistische parlamentarische Kräfte erforderlich sind, und gegebenenfalls entsprechende Änderungsvorschläge zu erarbeiten. Diese über das Jahr 2025 intensiv fortgeführte Prüfung umfasst auch die Resilienz und Funktionsfähigkeit des im Schleswig-Holsteinischen Richtergesetz statuierten Richterwahlausschusses.

Zu Punkt 6:

Zwar sind in **Rheinland-Pfalz** die disziplinarrechtlichen Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes, auf das das Landesrichtergesetz verweist (§ 68 LRiG), zuletzt durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2025 (GVBl. S. 670) geändert worden. Allerdings enthalten diese Änderungen keine gezielt Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffenden, sondern auch für andere Beamtinnen und Beamte anwendbaren Regelungen.

Zu Punkt 7:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Jahr 2024 einen Referentenentwurf erarbeitet, mit dem die ohnehin bereits sehr engen rechtlichen Grenzen des Weisungsrechts sowie Transparenzvorschriften hinsichtlich der Erteilung von externen (ministeriellen) Weisungen gesetzlich verankert werden sollten. Dieser Entwurf ist der Diskontinuität anheimgefallen. Der Koalitionsvertrag zwischen den neuen Regierungsfractionen vom 5. Mai 2025 hat Änderungen beim Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften nicht zum Gegenstand.

Allerdings hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz selbst verpflichtet, von seinem Weisungsrecht gegenüber dem Generalbundesanwalt nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. In dem sogenannten „Wirtz-Erlass“ aus dem Jahr 2016, der die Berichtspflichten des Generalbundesanwalts gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festlegt, wurde dies, zusammen mit der (Selbst-)Verpflichtung, Weisungen nur schriftlich zu erlassen, explizit aufgenommen.

Zu Punkt 8:

Nach [§ 1 BRAO](#) ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und gem. § 3 BRAO dazu berufen, als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu fungieren. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtsuchenden, sondern gleichfalls im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Die Rechtsanwaltskammern sind gem. [§ 62 BRAO](#) selbstverwaltende Körperschaften des öffentlichen Rechts und als juristische Person Träger von Rechten und Pflichten. Sie werden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung tätig. Durch die Kammern üben die Kammermitglieder die Selbstverwaltung in eigenen berufsspezifischen Angelegenheiten aus. Die Rechtsanwaltskammern unterliegen keiner Fachaufsicht, sondern lediglich der Rechtsaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Sie hat sich also darauf zu

beschränken, ob Gesetz und Satzung beachtet werden. Neben den Kammern existieren freiwillig geschaffene berufsständische Interessenvertretungen (z.B. Anwaltsvereine) oder auch überregionale privatrechtliche Dachorganisationen.

Deutschland begrüßt das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs. Eine unabhängige Rechtsanwaltschaft ist ein unabdingbares Organ der Rechtspflege und unverzichtbarer Teil des Rechtsstaates. Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 19. November 2025 daher beschlossen, das Übereinkommen zu zeichnen.

B. Quality of justice

Zu Punkt 10:

Zur Erfüllung der sich aus § 191a GVG ergebenden Aufgabe, gerichtliche Schriftsätze oder andere Dokumente für blinde oder sehbehinderte Personen in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen, hat z.B. das Justizministerium des Landes **Niedersachsen** beim Oberlandesgericht Celle bereits seit mehreren Jahren eine sog. „ZMV-Stelle“ eingerichtet. Die Abkürzung ZMV steht dabei für eine Rechtsverordnung des Bundes, die sog. [Zugänglichmachungsverordnung](#). Die „ZMV-Stelle“ übersetzt zentral für alle niedersächsischen Gerichte die jeweiligen Dokumente in die jeweils erforderliche Form.

Mit dem Angebot „Justiz verstehen - in Leichter Sprache“ bietet das Niedersächsische Justizministerium zur Verbesserung des barrierefreien Informationsangebots der Justiz im Internet einen einfachen und leicht verständlichen Überblick über die Aufgaben der Justiz und die gerichtlichen Verfahren. Ferner stellt das Niedersächsische Justizministerium für das Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ein Hinweisblatt und eine Ausfüllhilfe in leichter Sprache zur Verfügung. Das Projekt "Infoservice Niedersächsische Justiz" bietet im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Dienstleistungsangebot für Bürgerinnen und Bürger, um sich per Telefon oder E-Mail zu allgemeinen justizspezifischen Themen zu informieren oder allgemeine Auskünfte zu erhalten. Mit dem Projekt der Online-Terminvergabe, das sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften, den Fachgerichten und bei dem Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen eingesetzt werden soll, sollen Bürgerinnen und Bürger künftig unkompliziert Termine für verschiedene Dienstleistungen erhalten (z. B. Antrag auf Beratungshilfe, Erbausschlagung, Herausgabe von Asservaten, Gespräch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs).

Im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz initiierten und aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanzierten Projektes zur Digitalisierung der Rechtsantragstelle soll es Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden, sich unkompliziert über ihre Rechte zu informieren und diese digital geltend zu machen. In Zusammenarbeit mit den Partnerländern und Pilotgerichten, davon in Niedersachsen die Amtsgerichte Hameln und Osnabrück sind bisher Antragsverfahren im Bereich der Beratungshilfe, das Ausfüllen der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Antrag auf Prozesskostenhilfe und zuletzt der "Wegweiser Kontopfändung" im Bereich der Zwangsvollstreckung entwickelt worden. Weitere Anträge, beispielsweise zur Beantragung von Erbscheinen, sind in der Entwicklung.

Zu Punkt 11:

Wie schon in den Vorjahresberichten ausgeführt, fällt die Besoldung der ganz überwiegenden Anzahl von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder; diese müssen auch für die personelle Ausstattung ihrer Gerichte sorgen.

Unter dem Titel „Unser Recht braucht Dich.“ engagieren sich die Justizministerien der Länder an einer bundesweiten Rechtsstaats- und Nachwuchskampagne, die erstmals geschlossen die Bedeutung des Rechtsstaats sowie die Attraktivität und Wirkkraft der vielfältigen Berufe innerhalb der Justiz in den Mittelpunkt stellt (s.o.). Begleitet wird dies durch einen Strauß vielfältiger Instrumente, um die Attraktivität der Justizberufe zu steigern. Betrachtet werden hierbei von den Beschäftigten bei Gericht über die Staatsanwaltschaften bis zu den Justizvollzugsanstalten alle Bereiche.

Die Bundesregierung hat am 3. September 2025 beschlossen, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 6. April 2025 auf die Bundesbesoldung und -versorgung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zeitgleich und systemgerecht übertragen wird, d.h. die Besoldung erhöht sich rückwirkend ab dem 1. April 2025 um 3%. Die Bundesregierung hat sich damit einverstanden erklärt, für die im Jahr 2025 und im 2026 vorgesehene Erhöhung der Bezüge Abschlagszahlungen zu leisten. Mit den Abschlagszahlungen wurde zum Monat November 2025 begonnen. Den Gesetzentwurf zur zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen vom 6. April 2025 auf die Bundesbesoldung und -versorgung wird die Bundesregierung noch einbringen.

Hervorzuheben ist, dass auch die Besoldung in den Ländern nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt. Eine rechtsstaatliche Besoldung liegt nämlich vor, wenn diese amtsangemessen und so hoch ist, dass sie vor Versuchungen der Bestechlichkeit schützt. Diesem Maßstab, der auch der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt, wird die Richterbesoldung in den Ländern gerecht. Der geringe Abstand zwischen Richterbesoldung und Durchschnittseinkommen darf in einem Hochlohnland wie Deutschland nicht zu falschen Schlüssen verleiten. Wenn in einzelnen Fällen durch das Bundesverfassungsgericht eine nicht amtsangemessene Besoldung festgestellt wurde, ist die Besoldungshöhe umgehend angepasst worden. Zur Besoldung in den Ländern wird im Einzelnen nachfolgend ausgeführt.

Zudem ermittelt der Rechtsstaatsbericht für jeden Mitgliedstaat die Relation von nationaler Bruttobesoldung der Richter und Staatsanwälte einerseits sowie nationalem Durchschnittsbruttolohn andererseits. Sodann werden diese nationalen Relationen miteinander verglichen. Diese Vorgehensweise ist jedoch ungeeignet (a) wegen der wesentlich unterschiedlichen nationalen Strukturen des Gerichtswesens, (b) wegen der wesentlich unterschiedlichen Stärke der nationalen Volkswirtschaften und (c) wegen der wesentlich unterschiedlichen Ausgestaltung der nationalen Vergütungssysteme für Richter und Staatsanwälte. Insbesondere sind die nationalen Besoldungssysteme gänzlich unterschiedlich ausgestaltet. Dieser Unterschied wird bei einem bloßen Brutto-Vergleich ausgeblendet. Das hat inzwischen auch der EuGH mit seinem Urteil vom 25.02.2025 (verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23) bindend festgestellt. Insoweit führt der EuGH aus: „Die Beurteilung der Angemessenheit der richterlichen Bezüge setzt voraus, dass [...] auch eine etwaige Befreiung von Beiträgen zur Sozialversicherung [berücksichtigt wird]“ (Rn. 61). Würden beispielsweise in Deutschland Richter und Staatsanwälte höheren Steuersätzen unterliegen als andere Arbeitnehmer, so würde sicherlich niemand in Abrede stellen, dass dieser Umstand bei einer Bewertung der Richter- und Staatsanwaltsbesoldung nicht unterschlagen werden darf. Nichts anderes kann für die Sozialversicherungsbeiträge gelten und für den Umstand, dass Richter und Staatsanwälte hiervon im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern freigestellt sind.

Die Gesamtausstattung der Justiz ist gut. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der Bund die Länder mit der Digitalisierungsinitiative für die Justiz unterstützt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt mit einem hierfür geschaffenen Haushaltstitel jährlich bis zu 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 für Digitalisierungsvorhaben der Länder und eigene Digitalisierungsvorhaben des Bundes, die den Ländern zugutekommen, zur Verfügung. Ziel war es es, die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern bei der Digitalisierung im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten zu unterstützen. Mittlerweile hat der Bund den Ländern den Abschluss

eines neuen Pakts für den Rechtsstaat angeboten, der weitere 210 Mio. Euro für die Digitalisierung der Justiz sowie eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 240 Mio. Euro für die personelle Stärkung der Justiz in dieser Legislaturperiode umfassen soll. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die konkrete Ausgestaltung des Pakts dauern an.

Mit dem Staatshaushaltsplan 2025/2026 ist es **Baden-Württemberg** erneut gelungen, die baden-württembergische Justiz nachhaltig zu stärken. So wurden zahlreiche Neustellen im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ebenso geschaffen wie im Justizvollzug. Dies ging einher mit einer Stärkung im Bereich der Sachausgaben. Somit stehen für die baden-württembergische Justiz Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Die für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) im Dezember 2023 vereinbarten Lohnerhöhungen für die Jahre 2024 und 2025 wurden im Jahr 2024 mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung der Richter und Staatsanwälte übertragen. Gemessen an den damals geltenden, vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben zur amtsangemessenen Alimentation werden Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg verfassungskonform besoldet. Mit seiner zur Berliner Landesbesoldung ergangenen Entscheidung vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht die vorbezeichneten Maßstäbe neu justiert. Ob und ggf. welche Auswirkungen dies auf die Besoldung der baden-württembergischen Richter und Staatsanwälte haben könnte, wird derzeit vom zuständigen Ressort geprüft. Baden-Württemberg bleibt in jedem Fall weiterhin bestrebt, mit der Lohnentwicklung im privaten Sektor Schritt zu halten.

Die Besoldung der Richterinnen und Richter im Dienst des Freistaates **Bayern** gestaltet der Bayerische Landtag im Bayerischen Besoldungsgesetz; sie wird regelmäßig angepasst. Der Freistaat Bayern hat insbesondere die Tarifabschlüsse des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder seit dem Jahr 2013 eins zu eins auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen. So erfolgte auch im Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (GVBl. 2024 S. 170) die Anpassung der Besoldung der bayerischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter durch die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023. Für das Jahr 2025 sah dieses Gesetz eine lineare Anpassung der Dienstbezüge zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent vor. Zudem wurden im Doppelhaushalt 2024/2025 350 neue Stellen für die bayerische Justiz einschließlich des Justizvollzugs geschaffen, darunter insbesondere 141 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 120 Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen. Von diesen Stellen wurden im Jahr 2025 45 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 40 Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen ausgebracht.

Die Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2025, die Ressourcen der Justiz zu stärken und den Herausforderungen bei der Personaleinstellung zu begegnen, werden in **Brandenburg** trotz der derzeit angespannten Haushaltslage aktiv aufgegriffen. Das Land setzt sich insbesondere für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ein, da dieser die Möglichkeit eröffnen würde, zusätzliche Stellen in der Justiz zu schaffen. Altersabgänge in der Justiz werden ebenfalls, sofern die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, regelmäßig nachbesetzt.

Mit der Ergänzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 hat die Freie und Hansestadt **Hamburg** die Staatsanwaltschaften personell verstärkt, um die steigende Anzahl neuer Verfahren noch effizienter bearbeiten zu können. Hierfür wurden im Jahr 2025 insgesamt 15 neue Stellen geschaffen, davon 8 für Staatsanwälte und -anwältinnen. Für das Jahr 2026 werden die Staatsanwaltschaften um weitere 13 Stellen verstärkt, davon 6 für Staatsanwälte und -anwältinnen.

Aufgrund weiterhin hoher Eingangszahlen in Asylsachen sind die Verwaltungsgerichte in **Mecklenburg-Vorpommern** personell gestärkt worden. Der Finanzausschuss des Landtages

Mecklenburg-Vorpommern hat im Juni 2025 auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2024/2025 der Ausbringung von sechs zusätzlichen Stellen für Richterinnen und Richter sowie von drei zusätzlichen Stellen für den nichtrichterlichen Dienst zugestimmt. Die Stellen wurden zum 1. Juli 2025 ausgebracht.

Ab 2026 wird die **niedersächsische** Justiz mit 40 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter verstärkt.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2025 12 neue Stellen bei den Staatsanwaltschaften (für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte) sowie drei neue Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Richterinnen und Richter geschaffen. Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden zuletzt in Rheinland-Pfalz durch das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2025/2025 (LBVAnpG 2024/2025) vom 30. April 2024 (GVBl. S. 89) in Anlehnung an die am 9. Dezember 2023 erzielte Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder angepasst. Neben den im Jahr 2024 umgesetzten Anpassungen (u.a. Erhöhung der Bezüge um 200 Euro zum 1. November 2024, Zuordnung der der Stufe 1 der Besoldungsgruppe R 1 zugeordneten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sowie Richterinnen bzw. Richter zur Stufe 2 der Besoldungsgruppe R 1 am 1. Juli 2024, pauschale Erhöhung des Grundgehalts in der nunmehr neuen (Eingangs-) Erfahrungsstufe um 75 Euro, Zahlung einer Inflations-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro sowie Inflations-Monatszahlungen für die Monate Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 120 Euro für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter) erfolgte am 1. Februar 2025 eine Anpassung der Bezüge um 5,5 Prozent.

Die Justiz in **Schleswig-Holstein** ist durch die Schaffung neuer Stellen im Jahr 2026 vor allem bei den Staatsanwaltschaften weiter gestärkt worden. Insbesondere wurden mit dem Haushalt 2026 insgesamt 19 zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (BesGr. R 2 und R 1) geschaffen, um die nach wie vor hohe Arbeitsbelastung bei den Staatsanwaltschaften (hierzu: KOM im RSB 2025, Seit 6) zu verringern. Es gelingt weiterhin, freie Stellen mit qualifizierten Nachwuchskräften zu besetzen. Seit dem 1. November 2024 wurde die Besoldung in Schleswig-Holstein nicht erhöht. Die Landesregierung hat anlässlich der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den neuen Maßstäben einer amtsangemessenen Alimentation zugesagt, dies bei der nächsten Besoldungsanpassung rückwirkend ab dem Jahr 2025 zu berücksichtigen. Die gesetzgeberische Umsetzung wird – nach dem Abschluss der anstehenden Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten – durch ein Besoldungsanpassungsgesetz erfolgen, das 2026 in den Landtag eingebracht wird, sowie ggf. über weitere Gesetze zur Besoldungsstruktur und -höhe.

Zu Punkt 12:

Deutschland engagiert sich auf Bund- und Länderebene in der Fortbildung des Justizpersonals, insbesondere im Rahmen der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung.

In **Baden-Württemberg** besteht im Bereich der Justizfortbildung ein anhaltend großes Interesse an nicht-juristischen Fachtagungen. Das Tagungsangebot, das bereits Veranstaltungen enthielt, die Themen wie die Auseinandersetzung mit psychischen Erkrankungen, Kommunikation mit demenzkranken Menschen oder Urteilsheuristiken adressieren und dabei psychologische bzw. psychiatrische Grundlagen vermitteln, wurde daher ausgebaut. So wurde erstmals in der Reihe „Recht. Prägnant“ die Veranstaltungen „Femizide“, „Traumafolgen I und II“ angeboten. Darüber hinaus wurden auf laufbahnübergreifender Ebene erstmals die Fortbildung „Legal English“ und die Veranstaltung „Arbeiten im Homeoffice“ angeboten. Hinsichtlich Fortbildungen mit unmittelbarem

juristischem Bezug wurde vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg die viertätige Tagung „Der Umgang mit Hasskriminalität in der Strafrechtspflege“ in der Deutschen Richterakademie konzipiert, welche sich an ein bundesweites Publikum richtete. Die Tagung griff die rechtlichen Grundlagen, die Arbeitsweisen spezialisierter Meldeportale, Präventionsansätze und Opfergesichtspunkte, besondere Herausforderungen bei der Strafverfolgung und prozessuale Gesichtspunkte sowie kriminologische Forschung zum Phänomen digitalen Hasses auf.

Das zentrale Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete in **Hessen** wurde in Anpassung an den Bedarf der Praxis für das Jahr 2025 etwa um Veranstaltungen zu Transgender im Justizvollzug und Zugriffen in engen Räumen oder in Gefangenentransportfahrzeugen für Mitglieder der internen Sicherheitsgruppen ergänzt. Das Fortbildungsprogramm für das Jahr 2026 sieht die Aufnahme mehrerer weiterer Veranstaltungen in Ergänzung des bisherigen Programms vor, etwa zum selbstwirksamen Auftreten von Frauen im Vollzug, Nähe und Distanz im Justizvollzug, Tatortsicherung und Vernehmung von Verdächtigen und Zeugen, schriftliche Kommunikation im Melde- und Berichtswesen sowie Arabische Kulturtag.

Im September 2025 ist in **Mecklenburg-Vorpommern** ein neuer Vorbereitungsdienst für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow eingerichtet worden, der die Berufsausbildung zur bzw. zum Justizfachangestellten ablöst. Die dortigen Anwärtinnen und Bewerber sollen nach erfolgreichem Abschluss nur noch im Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt ernannt werden.

Im Jahr 2025 wurde im Bereich der Justizfortbildung in **Sachsen-Anhalt** neben familienrechtlichen und betreuungsrechtlichen Tagungen ein weiterer Schwerpunkt auf die Themen „Jugendkriminalität“ sowie „Gewalt gegen Kinder“ gelegt. Bezogen auf die Digitalisierung des Rechtshilfeverkehrs in Zivil- und Handelssachen in den EU-Mitgliedstaaten fanden Schulungen zur Einführung der Referenzimplementierung für die EuZVO und EuBVO statt. Zur gütlichen Streitbeilegung wurden mittels dreier Module Mediatorinnen und Mediatoren ausgebildet.

Auf dem Gebiet der Fortbildung in der Justiz hat es im Vergleich zu den vergangenen Jahren in **Schleswig-Holstein** mit einer Ausnahme keine signifikante Veränderung gegeben. Das bestehende Fortbildungsangebot ist über alle Berufsgruppen in der Justiz sowohl qualitativ als auch quantitativ als ausgesprochen hochwertig zu qualifizieren, was sich anhand des weiten inhaltlichen Fortbildungsspektrums, der hohen Teilnehmerzahlen an den Veranstaltungen und der positiven Evaluationen ablesen lässt. Umfasst werden nicht nur IT-Schulungen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Handhabung neuer technischer Anforderungen an ihrem Arbeitsplatz ermöglichen, sondern auch speziell auf die einzelnen Dienstgruppen zugeschnittene Angebote, die sich mit den aktuellen fachlichen Anforderungen an den jeweiligen Arbeitsplatz befassen. Hervorzuheben sind dabei die Fortbildungen für Führungskräfte, die unter anderem die innerbehördliche Kommunikation stärken und so zu einer Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Effektivität in den Arbeitsabläufen führen.

Die erwähnte Veränderung bezieht sich auf den alle Berufsgruppen erfassenden Bereich der Bekämpfung des Antisemitismus. Aufgrund politischer Radikalisierung auf beiden Seiten des politischen Spektrums ist die Bedrohungslage für Jüdinnen und Juden angespannter als noch vor einigen Jahren. Aufgrund dieses Umstandes finden regelmäßige Veranstaltungen unter Einbeziehung der jüdischen Gemeinschaft, wie Synagogenbesuche und Vorträge über aktuelle Herausforderungen statt, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die veränderten Gegebenheiten sensibilisiert werden. Die Befassung ist dabei nicht mehr nur auf das nationalsozialistische Unrecht bezogen; es wird vielmehr in Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde gezielt auch ein Gegenwartsbezug hergestellt.

Zu Punkt 13

Der noch in Verhandlungen befindliche **neue Pakt für den Rechtsstaat** soll neben der personellen Stärkung der Justiz auch ein fortgesetztes Engagement des Bundes bei der Digitalisierung der Justiz umfassen. Die bereits im letzten Rechtsstaatsbericht beschriebene **Digitalisierungsinitiative für die Justiz**, bei der seit 2023 jährlich bis zu 50 Millionen Euro für Digitalisierungsvorhaben der Länder und eigene Digitalisierungsvorhaben des Bundes, die den Ländern zugutekommen, zur Verfügung gestellt wurden, läuft noch bis Ende 2026. Im Rahmen der Digitalssäule eines neuen Pakts für den Rechtsstaat sollen ab 2027 (bis einschließlich 2029) jährlich sogar 70 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für die weitere Digitalisierung der Justiz bereitgestellt werden. Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern haben sich im November 2025 darauf geeinigt, diese Bundesmittel nach der Methode des Portfoliomanagements für zukunftsweisende Vorhaben einzusetzen, um die positiven Effekte für die gesamte Justiz zu maximieren.

Wie schon bei der Digitalisierungsinitiative für die Justiz sollen sich die zu finanzierenden Vorhaben von der Modernisierung der Betriebsinfrastruktur und Anwendungslandschaft der Justiz über die Entwicklung bürgerzentrierter Onlinedienste in einem neuen Justizportal bis zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz erstrecken. Besonders hervorzuheben sind dabei die begonnenen Arbeiten am **Aufbau einer bundeseinheitlichen Justizcloud**, die die Ausbringung und den Betrieb der modernen Softwareanwendungen der Justiz zentral ermöglichen werden. Hierdurch sind erhebliche Kosteneinsparungen und Produktivitätsgewinne für Bund und Länder zu erwarten, da die erforderlichen Kompetenzen im IT-Bereich nur einmal gemeinsam aufgebaut werden müssen. Hierfür ist die Gründung einer Bund-Länder-Anstalt vorgesehen, die künftig zentral den Betrieb der Justizcloud übernehmen soll. Die Justizcloud verspricht im besonderen Maße Qualitätsgewinne für die Justiz. Einerseits, da den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz ein moderner, performanter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Andererseits können die durch den gemeinsamen Aufbau einer Justizcloud realisierten Kosteneinsparungen für die weitere Digitalisierung und personelle Ausstattung der Justiz eingesetzt werden. Bund und Länder haben sich im April 2025 auf die Gründung eines Aufbaustabs Justizcloud mit Sitz in Baden-Württemberg verständigt. Mit von den Ländern entsandtem Personal und den Bundesmitteln aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz wird seither an einem Justizcloud MVP (Minimum Viable Product) gearbeitet, der schon 2027 in Betrieb gehen soll.

Der Einsatz von **Künstlicher Intelligenz** hat das Potential, den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, die Justiz bei der Erledigung von Verfahren effektiv zu unterstützen, Geschäftsprozesse zu optimieren und damit das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. In diesem Kontext haben Bund und Länder im Juni 2025 eine umfassende Strategie für den Einsatz von KI in der Justiz verabschiedet, deren Erstellung aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert wurde. Die Strategie definiert ein ganzheitliches Zielbild zum Einsatz von KI-Systemen in der Justiz und beschreibt Handlungsfelder und Maßnahmen zur Zielerreichung. Die Chancen von KI für die Justiz in Bund und Ländern sollen unter Berücksichtigung der Risiken und Grenzen genutzt werden. Zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen zählen unter anderem die Etablierung einheitlicher Standards und Prüfprozesse für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Anwendungen. Die Strategie zielt darauf ab, eine bund-länderübergreifende einheitliche Auslegung der KI-Verordnung zu entwickeln, um eine kohärente und wirksame Anwendung in der Justiz sicherzustellen. Durch die gemeinsame Strategie und den Aufbau einer KI-Plattform sollen die in aller Regel zunächst von einigen Ländern in Projekten entwickelten KI-Lösungen zur Folgenutzung in allen Ländern und im Bund bereitgestellt werden können. Mit der Umsetzung der Strategie haben Bund und Länder bereits begonnen.

Bereits heute werden in Deutschland in zahlreichen Projekten Anwendungen mit KI oder algorithmischen Systemen zur Unterstützung der Arbeit in der Justiz entwickelt und erprobt. Aktuell vor allem im Bereich der Automatisierung gleichförmiger und standardisierter Arbeitsschritte (z. B.

Anonymisierung von Urteilen) sowie der Strukturierung von Verfahrensunterlagen und der Auswertung/Extraktion von Daten. Der Bund entwickelt derzeit selbst keine KI-Anwendungen. Er beteiligt sich im Zuge der Digitalisierungsinitiative für die Justiz und künftig im Rahmen der Digitalsäule des Paktes für den Rechtsstaat aber sowohl finanziell als auch fachlich an KI-Vorhaben der Länder.

Deutschland misst dem **Zugang zu Justizdaten** besonders hohe Bedeutung bei. Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen fördert Transparenz und stärkt das Vertrauen in die Justiz. Aktuell wird daher geprüft, wie der digitale Zugang zu Gerichtsentscheidungen weiter verbessert und zugleich die Veröffentlichungsquote gerichtlicher Entscheidungen erhöht werden können. Im Rahmen des Projekts „NeuRIS“ wird an der Schaffung eines Rechtsinformationsportals des Bundes gearbeitet, das insbesondere den Zugang zu den Entscheidungen der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts erleichtern soll. Daneben werden Überlegungen dazu angestellt, wie der digitale Zugang zu Gerichtsentscheidungen von Bund und Ländern insgesamt weiter verbessert werden kann.

Am 23. Dezember 2025 trat das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines **Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit** in Kraft (Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 349 vom 22. Dezember 2025). Damit wurde das Online-Verfahren als neue Verfahrensart in der Zivilprozessordnung eingeführt. Das zivilgerichtliche Online-Verfahren ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich trägt es dazu bei, die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten.

Das Online-Verfahren wird als sogenanntes Reallabor erprobt, mit dem Test- und Experimentierräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden. Die Erprobung umfasst bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind.

Neben verfahrensrechtlichen Änderungen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung digitaler Eingabesysteme bei einer Klageerhebung und der weiteren Kommunikation im Zivilprozess geschaffen. Durch begleitende Digitalisierungsprojekte werden Eingabesysteme zur Erstellung und Einreichung von Klagen entwickelt und unter service.justiz.de ab April 2026 zur Verfügung gestellt. Zudem wird an der Entwicklung einer Kommunikationsplattform gearbeitet, welche der Pilotierung digitaler Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient. Die Finanzierung dieser Vorhaben erfolgt aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz.

Die Entwicklungsarbeit soll auch über 2026 hinaus fortgesetzt werden. Die Verfahrensregelungen und digitalen Angebote werden regelmäßig evaluiert, um über die Erweiterung oder Verstetigung von digitalen Angeboten und Verfahrensregelungen zu entscheiden.

Hand in Hand mit diesen Vorhaben geht die Untersuchung der Prozessordnungen dahin, wie das Potenzial der Digitalisierung im Prozess weiter ausgeschöpft und die hohe Qualität der Justiz erhalten werden kann. Hervorzuheben ist die **Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“**, die Ende 2023 auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern einberufen wurde und im Januar 2025 ihren Abschlussbericht veröffentlicht hat. Dieser enthält konkrete Handlungsempfehlungen, die eine gute Grundlage für eine Reform des Zivilprozessrechts darstellen. Die Vorschläge beziehen sich unter anderem auf einen erleichterten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz (beispielsweise durch die Einführung eines zentralen Justizportals), die Nutzung zeitgemäßer digitaler Kommunikationswege, etwa über Plattformlösungen, den Ausbau justizinterner Spezialisierungen sowie eine Effektivierung des Erkenntnisverfahrens durch frühzeitige verfahrensfördernde Maßnahmen und Maßnahmen zur

Abschichtung und Strukturierung des Prozessstoffs.

Das Gesetz zur Einführung der **elektronischen Akte** schuf die Verpflichtung, deren Inhalt für Zwecke der Online-Akteneinsicht zum Abruf bereitzustellen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wurde das Land Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Informatikzentrum des Landes Baden-Württemberg von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz beauftragt, ein bundesweites Akteneinsichtsportal zu realisieren und zu betreiben. Die Inbetriebnahme des Portals erfolgte 2019. Eine elektronische Akteneinsicht wird durch den Aufbau einer Infrastruktur aus Landesservern zur Bereitstellung von Aktenauszügen und dem einfachen Zugang dazu über ein bundesweit einheitliches Portal ermöglicht. Dies gilt sowohl für Professionelle wie Anwälte, Sachverständige oder Behörden als auch für Bürgerinnen und Bürger. Auf Bundesebene befinden sich bereits das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof sowie das Bundespatentgericht im produktiven Betrieb. Auf Landesebene befinden sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen im Wirkbetrieb.

Mit dem am 16. Juli 2024 verkündeten Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde die bestehende elektronische Kommunikation mit den Gerichten weiter erleichtert. Insbesondere können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönliche Erklärungen von Mandantinnen und Mandanten nunmehr formwährend auch elektronisch an die Gerichte übermitteln. Zudem wurde die elektronische Kommunikation von Unternehmen mit der Justiz vereinfacht, indem für Unternehmen weitere Identifizierungsmöglichkeiten eröffnet wurden.

In **Baden-Württemberg** arbeiten seit dem 1. Januar 2026 sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften in allen Fachbereichen mit der elektronischen Akte. Aktuell arbeiten rund 11.000 Justizbeschäftigte mit der eAkte; diese haben bereits über 2,8 Millionen Verfahren elektronisch angelegt und bearbeitet.

Dementsprechend hat auch der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiter zugenommen. Im Oktober 2025 waren 843.703 Eingänge und 812.076 Ausgänge im elektronischen Rechtsverkehr zu verzeichnen.

In den vergangenen zwei Jahren wurden in den baden-württembergischen Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt 350 mobile Videokonferenzstationen ausgebracht und rund 100 stationäre Videokonferenzanlagen in den Gerichtssälen installiert, um die Durchführung von Videoverhandlungen zu vereinfachen und den Verfahrensbeteiligten den Zugang zum Recht weiter zu erleichtern. Die Rechtsprechungsdatenbank www.landesrecht-bw.de wird gepflegt und bietet insbesondere kostenlosen Zugriff auf mehr als 18.000 Entscheidungen (Stand: 10. Dezember 2025). In Baden-Württemberg und Hessen ist Ende 2025 die KI-Anwendung JANO, die bei der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen assistiert, produktiv gesetzt worden. Im Gesamtprojekt „bw.JusticeTech“ wurde im Laufe des Jahres die Entwicklung diverser weiterer KI-Assistenzanwendungen für alle Laufbahngruppen begonnen.

Im Freistaat **Bayern** wurde im Jahr 2025 die Regeleinführung der elektronischen Akte abgeschlossen, sodass alle neuen Verfahren rein elektronisch bearbeitet werden. Insgesamt arbeiten bei den 99 Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den 25 Staatsanwaltschaften nunmehr ca. 15.000 Anwenderinnen und Anwender mit der elektronischen Akte und profitieren von den Vorteilen einer papierlosen Verfahrensführung. Die Zahl der elektronisch angelegten Akten liegt mittlerweile bei zirka vier Millionen und wächst jeden Monat um etwa 200.000. Auch das Aufkommen im elektronischen Rechtsverkehr steigt weiterhin an, Woche für Woche werden deutlich über eine halbe Million elektronischer Nachrichten ausgetauscht. Die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist auf freiwilliger Basis auch für Bürgerinnen und Bürger etwa durch Nutzung des Postfach- und Versanddienstes der BayernID unkompliziert möglich. Dabei steht eine Vielzahl von einfach ausfüllbaren Online-Formularen, die auch für eine Nutzung via Smartphone optimiert wurden, zur Verfügung. Darüber hinaus investiert

der Freistaat Bayern jedes Jahr erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in Forschung und Entwicklung moderner (insbesondere KI-basierter) IT-Tools. Diese Tools sollen dazu dienen, Richter und Staatsanwälte in ihrem Arbeitsalltag zu unterstützen und so Qualität und Effizienz justizieller Entscheidungen zu steigern.

Zu den von der Digitalisierungsinitiative für die Justiz geförderten Projekten (bei denen Bayern federführend ist bzw. eine wesentliche Rolle einnimmt) zählen das Gemeinsame Fachverfahren für die Justiz (GeFa), die automatisierte Aktenbearbeitung mit Hilfe von intelligenter Textanalysesoftware (INDATA), das Grundbuchverfahren dabag (Nachfolge von solumSTAR), das Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS, gemeinsam mit Niedersachsen) sowie das Generative Sprachmodell der Justiz (GSJ, gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen).

In **Berlin** ist der elektronische Rechtsverkehr mit Ausnahme der Grundbuchsachen umfassend eröffnet. Alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft arbeiten mit der elektronischen Akte. Ab dem 1. Januar 2026 werden dort nur noch in wenigen Sachgebieten vorübergehend Papierakten genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Nachlasssachen an sieben Amtsgerichten und um Mobiliarvollstreckungsangelegenheiten, welche sukzessive im Verlauf des Jahres 2026 dann ebenfalls auf die elektronische Aktenführung umgestellt werden. Remote Work ist für alle Justizmitarbeitenden, sofern es ihre konkrete Tätigkeit zulässt, möglich. Videokonferenzsysteme werden bedarfsdeckend in der Berliner Justiz vorgehalten. Berlin beteiligt sich weiterhin aktiv am Aufbau der bundeseinheitlichen Justizcloud.

Die Einführung der E-Akte in **Hamburg** wurde in allen Bereichen zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2026 wird die Hamburgische Justiz in allen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensbereichen eine E-Akte führen. Bei den Staatsanwaltschaften wurde ein KI-basiertes Assistenzprogramm zur automatischen Extraktion und Verarbeitung von Metadaten von eingehenden Schriftsätzen erfolgreich eingeführt. Benutzerfreundliche Online-Dienste (insb. Nachlasssachen) wurden für Bürgerinnen und Bürger auf Online-Portalen bereitgestellt.

Nachdem in **Niedersachsen** die elektronische Aktenführung im Jahr 2024 in sämtlichen fachgerichtlichen Verfahren, in Zivilsachen bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie in oberlandesgerichtlichen Familiensachen umgesetzt worden ist, wurde die elektronische Akte im Jahr 2025 in allen übrigen amtsgerichtlichen Sachgebieten sowie in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten eingeführt und der Übergang von der analogen zur digitalen Arbeitsweise in Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2026 in allen Bereichen vollzogen. In allen niedersächsischen Gerichten wurde ein Übersetzungstool zur Verfügung gestellt, mit welchem sich die Bediensteten im Bereich fremdsprachiger Texte bei Bedarf umfassend unterstützen lassen können.

Die elektronische Akte ist in **Nordrhein-Westfalen** bei allen Staatsanwaltschaften und allen Gerichten aller Gerichtszweige flächendeckend ausgerollt worden. Ab dem 1. Januar 2026 werden Papierakten nur noch in den gesetzlich zugelassenen Fällen angelegt, und auch nur, soweit eine – insoweit überobligatorische – Digitalisierung von Papierakten aufgrund der Personal- und Sachmittel nicht erfolgen kann. Dies wird im Jahr 2026 insbesondere noch erforderlich sein, soweit Behörden des Polizeidienstes oder sonstige Behörden ihre Ermittlungsvorgänge weiterhin in Papierform übermitteln und die elektronische Aktenführung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Während die Landespolizei aufgrund eines gemeinsamen Projekts zwischen dem Ministerium des Innern und des Ministeriums der Justiz bereits über 80% der Vorgänge elektronisch anliefern (an einzelnen Behörden sogar über 98 %) und noch bis Jahresende 2026 eine Steigerung bis zirka 90% beabsichtigt ist, senden zahlreiche „Zulieferer“ weiterhin ausschließlich oder weit überwiegend Papiervorgänge an die Justiz, unter anderem weil sie nicht zu gesetzlichen Aktenführung und -übersendung verpflichtet sind und teilweise noch nicht über in Aussicht

gestellte eAkten-Systeme verfügen. Im Rahmen der „Digitalisierungsinitiative“ liegen mehrere Projekte in der (gemeinsamen) Federführung von Nordrhein-Westfalen, darunter die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa, die IT-Governance als Kontroll- und Steuerungsstruktur, AuRegis zur Weiterentwicklung der Handelsregisterfachverfahren zu einem gemeinsamen Registerfachverfahren, das Generative Sprachmodell der Justiz (gemeinsam mit Bayern), die Anbindung von e-CODEX gemäß e-Evidence Dossier, die Elektronische Gefangenenpersonalakte, die Servicestelle Anforderungsmanagement (SAM) sowie das Kompetenzzentrum für Digitale Barrierefreiheit (gemeinsam mit Berlin). Im Hinblick auf das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit haben sich in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte Bonn, Düsseldorf und Essen zur Erprobung bereit erklärt.

Rheinland-Pfalz führte im Rahmen des Programms „eJustice RLP“ bis zum 1. Januar 2026 die elektronische Akte (eAkte) an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften ein. Ziel ist eine flächendeckende Digitalisierung der Schriftgutverwaltung, verbunden mit organisatorischen und technischen Veränderungen. Damit sollen unter anderem ortsunabhängiges Arbeiten sowie eine beschleunigte Kommunikation innerhalb der Justiz und mit externen Stellen – insbesondere mit der Polizei – ermöglicht werden. Seit September 2024 arbeiten alle 56 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Bereichen Zivil-, Familien-, Betreuungs-, Nachlass- und Immobilienvollstreckungssachen mit der eAkte. Die Einführung in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) wurde zum 31. März 2025 abgeschlossen. In Strafsachen erfolgte der Abschluss des Roll-outs bis Ende Oktober 2025; zuvor hatten unter anderem die Staatsanwaltschaften in Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Zweibrücken und Mainz die eAkte bereits genutzt. In allen verbleibenden Bezirken begann der Einsatz spätestens am 1. September 2025. In technischer Hinsicht war es notwendig, zusätzliche Schnittstellen zu den Systemen von Polizei, Zoll, Steuerfahndung und teils kommunalen Bußgeldstellen zu schaffen, um den landes- und bundesweiten Datenaustausch mit den Staatsanwaltschaften zu ermöglichen. Zur Unterstützung der Mitarbeitenden in den Serviceeinheiten wird im Programm „eJustice RLP“ ein KI-basiertes Assistenzsystem entwickelt, das mithilfe semantischer Textanalyse eine automatisierte und standardisierte Erfassung von Metadaten bei der Aktenbearbeitung ermöglicht. Darüber hinaus wird der Einsatz KI-gestützter Software zur richterlichen Assistenz erprobt. Ein Anwendungsbeispiel von KI ist „eManuel“, ein auf einem großen Sprachmodell basierender Sprachassistent für technische Fragen zur elektronischen Akte. Seit November 2025 steht die Anwendung an weiteren 21 Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung und wird von einer Schulungskampagne begleitet. Das Land beteiligt sich außerdem über Länderverbünde an der Weiterentwicklung der Fachverfahren für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die technische Ausstattung in Justiz und Justizvollzug wird fortlaufend modernisiert und ausgebaut. Dazu zählt auch der vermehrte Einsatz von Videokonferenztechnik zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen. Im Hinblick auf das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit haben sich in Rheinland-Pfalz die Amtsgerichte Sinzig und Bitburg zur Erprobung bereit erklärt.

Der Freistaat **Sachsen** etabliert zunehmend den Einsatz von Videokonferenz- und Videovernehmungstechnik. Sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten sind bereits mit mobilen Anlagen ausgestattet. In den Haftgerichten gelangt zudem Technik zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen zum Einsatz. Der Ausbau sämtlicher Verhandlungssäle mit stationärer Audio- und Videotechnik für Verhandlungen, Vernehmungen und Aufzeichnungen wurde fortgesetzt. Seit dem 3. Dezember 2025 ist die elektronische Verfahrensakte bei allen sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vollständig eingeführt. Mit der Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs und dem Rollout der elektronischen Verfahrensakte hat der Umfang der elektronischen Kommunikation deutlich zugenommen. Durchschnittlich gingen im Jahr 2025 pro Monat ca. 280.000 elektronische Nachrichten bei der sächsischen Justiz ein. Die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation wird aber auch seitens der Justiz routiniert genutzt. Die sächsische Justiz befasst sich in vielfältiger Weise mit den

Einsatzmöglichkeiten von modernen Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz zur Unterstützung der Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. KI-basierte Anwendungen wurden bzw. werden im Rahmen der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit vor allem für Routinetätigkeiten getestet, u.a. in den Bereichen der Durchdringung von Akteninhalten und der Anonymisierung von Dokumenten bzw. Datensätzen.

Die **schleswig-holsteinische** Justiz hat ihre Qualität im Bereich der Digitalisierung im Jahr 2025 erneut fortentwickelt. Zu erwähnen ist an dieser Stelle das Tool „Logos“, das ursprünglich gemeinsam mit dem Landgericht Kiel im Rahmen eines Forschungsprojektes erprobt wurde und das dabei unterstützen sollte, viele gleichgelagerte Fälle effektiv und schnell zu bearbeiten. Anwendungsgebiet für diese Software war im Ausgangspunkt die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Beitragserhöhungen von privaten Krankenversicherungen. Als regelbasierte Anwendung wurde sie dann auf weitere Anwendungsfälle erweitert, wie beispielsweise ein Tool zur Generierung des Tenors zur Kostenentscheidung und vorläufigen Vollstreckbarkeit. Nunmehr wurde Logos im Jahr 2025 wiederum weiterentwickelt und wird nun unter dem Namen "Logos Assist" als Kombination einer entscheidungsbaumbasierten Logik mit einem großen Sprachmodell erprobt. In der derzeit laufenden Pilotphase soll so die Erschließung von Akten i.S.e. Relationserstellung erprobt werden. Im weiteren Verlauf des Projekts soll auch die Generierung von Tatbeständen und Entscheidungsgründen erprobt werden. Schließlich war das Jahr 2025 geprägt durch die Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte und den weiteren Rollout der elektronischen Akte bei den Amtsgerichten im Übrigen. Der Rollout wurde planmäßig im Dezember 2025 abgeschlossen.

Zu Punkt 14:

Für die juristische Recherche werden in der gesamten **Berliner** Justiz Systeme mit Unterstützung durch künstliche Intelligenz eingesetzt. Die Berliner Justiz stellt insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern Justizdienstleistungen sowie den Zugang zu Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft und der Justizverwaltung über ein Online-Serviceportal zur Verfügung. An dieses sind auch zentral bereitgestellte Services wie das Akteneinsichtsportal, Mein Justizpostfach, die Onlinedienste der Justiz und Register angebunden.

In der **Hamburgischen** Justiz wurde das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits eingesetzte Justizverwaltungsportal (JVP), eine Anwendung im länderübergreifenden Entwicklungsverbund mit Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Gerichts- und Justizverwaltung, bei der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben, insbesondere beim Erstellen statistischer Auswertungen für besondere Informationsaufgaben flächendeckend eingeführt.

Mit der Anwendung EMIL wird in der **niedersächsischen** Verwaltungsgerichtsbarkeit ein modernes KI-gestütztes Recherchetool in Form eines Chatbots produktiv gesetzt, mit welchem von den Entscheiderinnen und Entscheidern einfach, schnell und auf aktuellen Informationen basierend die erforderlichen Daten für eine beschleunigte Bearbeitung von Asylverfahren zusammengetragen werden können. Mit der Fertigstellung der Anwendung ALeKS (gemeinsam mit Bayern) steht ein KI-gestütztes Anonymisierungstool zur Verfügung, welches die Transparenz der Justiz erhöht, indem Gerichtsentscheidungen schneller und einfacher als bisher für eine Veröffentlichung aufbereitet werden können. Insbesondere für die Bearbeitung von Massenverfahren wird an einigen Gerichten mit dem Tool MAKI eine hochmoderne KI-gestützte Entscheiderassistenz pilotiert, mit deren Hilfe die Belastung der Gerichte reduziert werden soll, indem über eine in der eAkte integrierte Chatbot-Funktion gleichgelagerte Informationen aus den Akten kategorisiert und Inhalte einfacher extrahiert und zusammengefasst werden können. Die genannten Vorhaben werden vollständig aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz des Bundes finanziert.

Die **sächsische** Justiz befasst sich weiterhin in vielfältiger Weise mit den Einsatzmöglichkeiten moderner Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz zur Unterstützung der Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mit der laufenden Erprobung einer Automatisierungstechnologie für die fachspezifische Zuordnung von elektronischen Eingängen (sogenannter Aktenroboter im Gerichtsvollzieherwesen) wird eine greifbare Unterstützung in der Justiz angestrebt. Außerdem werden KI-gestützte Anwendungen für einzelne Routinetätigkeiten im Rahmen der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit getestet, u.a. im Bereich der Anonymisierung von Dokumenten bzw. Datensätzen.

Im Dezember 2025 startete ein weiteres KI-Projekt der **schleswig-holsteinischen** Sozialgerichtsbarkeit in Kooperation mit dem Ministerium für Justiz und Gesundheit und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Dieses Projekt erforscht unter dem Namen "KIVUS" die Möglichkeiten der Automatisierung im Zuge der Umsetzung von Verfügungen durch Serviceeinheiten der Sozialgerichtsbarkeit. Ziel ist es, die Serviceeinheiten von Routinetätigkeiten wie Klickstrecken und der Anpassung von Formulierungen zu entlasten und diese Tätigkeiten KI-gestützt ausführen zu lassen, sodass lediglich eine Endkontrolle durch die Serviceeinheiten stattfindet. Im Zuge des Projekts wird auch ein besonderes Gewicht auf die Nachnutzung durch andere Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften gelegt. Des Weiteren werden zwei Systeme zur KI-gestützten Spracherkennung (Speech to text / dictate to text) erprobt, um deren Einsatzfähigkeit im Bereich der Justiz beurteilen zu können.

Im Bereich der künstlichen Intelligenz beteiligte sich Schleswig-Holstein im Jahr 2025 zudem weiterhin länderübergreifend unter Beteiligung des Bundes und geführt durch das Justizministerium Baden-Württemberg in der „AG KI“ der BLK, in der im Jahr 2025 auch die Erstellung der KI-Strategie für die Justiz abgeschlossen werden konnte. Diese fokussiert die Konkretisierung der Justizbedarfe der Länder und des Bundes im Bereich KI und Legal Tech, aber auch der Festlegung von ethischen, technischen und rechtlichen Grundlagen und Standards, welche dem Einsatz von KI-Systemen in der Justiz zugrunde liegen. Beabsichtigt ist, resultierende KI-Applikationen der Justiz nach dem Einer-für-Alle-Prinzip durch verschiedene Länder erstellen zu lassen. Von anderen Ländern entwickelte KI-Anwendungen können daher zukünftig (nach Fertigstellung des sog. KI-Portals) auch von Schleswig-Holstein genutzt werden. Nach Erstellung und Veröffentlichung der KI-Strategie in der Version 1.0 widmet sich die BLK AG KI seitdem der Aktualisierung und Fortentwicklung der KI-Strategie und der Begleitung der Erarbeitung des länderübergreifenden KI-Portals als Marktplatz auf dem die KI-Anwendungen der Länder nachgenutzt werden können. Die KI-Strategie wird vollständig aus den Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz des Bundes finanziert.

Nach Gründung der „Zentrale Online-Redaktion der Justiz Schleswig-Holstein“ im März 2024 hat auch diese sich im Jahr 2025 weiterentwickelt. Im Jahr 2025 hat sich die „Zentrale Online-Redaktion“ verstärkt der Aufgabe gewidmet, die Homepages der beteiligten Gerichte ebenso zu verwalten und fortzuentwickeln wie ansprechende Angebote der beteiligten Gerichte auf Social Media. Ein weiterer Fokus lag in der Einbindung weiterer Gerichte und Staatsanwaltschaften. Kontinuierlich hat die „Zentrale Online-Redaktion“ zudem auf diversen Social Media-Seiten auch über für die Bürgerinnen und Bürger lesenswerten Urteile der Landesjustiz informiert und erläutert. Hinzu kommt die Aufgabe einer „Netzfeuerwehr“ für alle Gerichte im Land.

Die Arbeitsplätze der Justiz haben 2025 zudem einen wichtigen Schritt in Richtung digitaler Souveränität vollzogen. So wurden alle Arbeitsplätze der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung inkl. der Justiz auf ein einheimisches, auf Open Source basierendes Mailsystem migriert. Zudem wurden alle Arbeitsplätze des Justizvollzugs, der Arbeitsgerichtsbarkeit und des überwiegenden Teils der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf LibreOffice als OfficeSuite umgestellt.

Zu Punkt 15

Niedersachsen hat 2025 von der Verordnungsermächtigung des § 46a Abs. 2 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Gebrauch gemacht und arbeitsgerichtliche Mahnverfahren, welche zuvor an allen 15 niedersächsischen Arbeitsgerichten bearbeitet wurden, nach § 46 Abs. 2 S. 4 ArbGG beim Arbeitsgericht Hannover zentralisiert (§ 20 Abs. 3 ZustVO-Justiz).

In **Schleswig-Holstein** bestehen 22 Amtsgerichte, vier Landgerichte und ein Oberlandesgericht, daneben als Fachgerichtsbarkeiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einem Verwaltungsgericht und einem Oberverwaltungsgericht, die Sozialgerichtsbarkeit mit bislang vier Sozialgerichten und einem Landessozialgericht, die Arbeitsgerichtsbarkeit mit bislang fünf Arbeitsgerichten und einem Landesarbeitsgericht sowie ein Finanzgericht. Im November 2025 hat der Landtag mit dem Fachgerichtsstrukturreformgesetz eine Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein beschlossen; hiernach werden drei der bislang fünf Arbeitsgerichte sowie zwei der bislang vier Sozialgerichte aufgelöst und in größeren Einheiten zusammengefasst. Ein Rückzug aus der Fläche ist hiermit überwiegend nicht verbunden, da an den bisherigen Standorten Zweigstellen bzw. auswärtige Kammern gebildet werden.

Zu Punkt 16

Am 1. April 2025 ist das Justizstandort-Stärkungsgesetz (BGBl. I 2024 Nr. 302) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird den Ländern ermöglicht, Commercial Courts und Commercial Chambers einzurichten. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an den Bedürfnissen der Wirtschaft nach schnellen und effizienten Gerichtsverfahren aus.

Die Deutsche Richterakademie (eine von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung) bietet regelmäßig Veranstaltungen zum Handelsrecht an, im Jahr 2026 auch erstmals ein Seminar für die Mitglieder der Commercial Courts und Chambers.

Zur Einrichtung von Commercial Courts und Commercial Chambers berichten die Länder wie folgt:

Baden-Württemberg hat das am 1. April 2025 in Kraft getretene Justizstandort-Stärkungsgesetz schnellstmöglich umgesetzt und damit das bisherige erfolgreiche baden-württembergische Commercial-Court-Modell konsequent fortentwickelt. Hierzu wurde am Oberlandesgericht Stuttgart der auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und M&A-Streitigkeiten spezialisierte Commercial Court Baden-Württemberg bestehend aus zwei Zivilsenaten eingerichtet, der für entsprechende Verfahren ab einem Streitwert von 500.000 Euro nach Vereinbarung der Parteien zuständig ist. Er hat am 4. April 2025 seine Arbeit aufgenommen. Parallel hierzu wurden am Landgericht Stuttgart Commercial Chambers (eine Zivilkammer und zwei Kammern für Handelssachen) eingerichtet, die ebenfalls auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und M&A-Streitigkeiten spezialisiert sind. Sowohl vor dem Commercial Court als auch vor den Commercial Chambers kann das Verfahren nach Wahl der Parteien in deutscher oder englischer Sprache geführt werden. Örtlich sind der Commercial Court für ganz Baden-Württemberg und die Commercial Chambers für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart zuständig. Durch diese Zuständigkeitskonzentrationen wird die Spezialisierung der genannten Spruchkörper und damit der Rechtsprechung insgesamt gefördert. Wie bereits nach dem bisherigen Commercial-Court-Modell verfügen der Commercial Court Baden-Württemberg und die Commercial Chambers Stuttgart über eine maßgeschneiderte Personal- und Sachausstattung, die es erlaubt, umfangreiche und komplexe Wirtschaftszivilverfahren besonders effizient und qualitativ auf höchstem Niveau durchzuführen. Im Land Baden-Württemberg ist das Handelsrecht in Teilen Gegenstand der Zweiten juristischen Staatsprüfung, und handelsrechtliche Bezüge können daher in Ausbildungsveranstaltungen im juristischen Vorbereitungsdienst thematisiert werden. Für Justizangehörige werden außerdem regelmäßig Fortbildungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht angeboten.

Wie in jedem zivilrechtlichen Verfahren wird auch vor der Kammer für Handelssachen zu jedem Zeitpunkt auf eine gütliche Einigung hingewirkt und es besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit an einen Güterichter zu verweisen. Daneben werden Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung und Schlichtungsverfahren in Baden-Württemberg überwiegend von den regionalen Industrie- und Handelskammern angeboten.

Bayern hat am OLG München zum 1. Juni 2025 einen Commercial Court für zivilrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten eingerichtet. Der Commercial Court ist zuständig für Lieferkettenstreitigkeiten zwischen Unternehmen sowie für Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (§ 1a Abs. 2 GZVJu Bayern). Die Verfahren vor dem Commercial Court am OLG München können vollständig in englischer Sprache geführt werden.

Seit April 2025 verfügt **Berlin** über einen Commercial Court am Kammergericht, spezialisiert auf Bau- und Architektenrecht. Des Weiteren bestehen Commercial Chambers am Landgericht Berlin II. Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der **Länder Berlin und Brandenburg** (GJPA) bietet im Bereich des Wirtschaftsrechts regelmäßig Fortbildungen an. Dies schließt auch die Deckung kurzfristig entstehender Fortbildungsbedarfe ein, so z.B. im Jahr 2025 mit den Veranstaltungen "Bilanzrecht Teil I-III" und „Internationales Privatrecht 2025“. Auch im Bereich der Mediation gibt es ein bewährtes Fortbildungsprogramm. Seit dem Jahr 2024 ist in der Basisausbildung zur Güterichterin bzw. zum Güterichter ein die Ausbildung abschließender Supervisionsabschnitt neu hinzugekommen.

Das Land **Bremen** hat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen einen Hanseatic Commercial Court for Aerospace, Logistics and Maritime Trade eingerichtet (HCCB). Der Hanseatic Commercial Court Bremen entscheidet über Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro in Ansprüchen, die insbesondere Logistik, Raumfahrt und die zivile Luftfahrttechnologie betreffen.

Am 15. April 2025 ist der Commercial Court **Hamburg** beim Hanseatischen Oberlandesgericht eröffnet worden. In einem effizienten und strukturierten Verfahren können dort bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen ab einem Streitwert von 500.000 Euro erstinstanzlich in deutscher oder englischer Sprache geführt werden. Ein Senat des Commercial Court befasst sich im Schwerpunkt mit bau-, banken- und finanzrechtlichen Streitigkeiten sowie mit gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen und Post-M&A-Streitigkeiten. Ein zweiter Senat des Commercial Court ist für das Versicherungsrecht, das Transportrecht, das Schifffahrtsrecht und das Verkehrsrecht zuständig. Am 27. November 2025 hat der 1. Senat des Commercial Court Hamburg deutschlandweit als erster Commercial Court eine Rechtsstreitigkeit durch Urteil entschieden; die Klage wurde am 25. Juli 2025 eingereicht und nach Durchführung von zwei Verhandlungsterminen entschieden. Korrespondierend dazu wurden für Verfahren mit einem geringeren Streitwert beim Landgericht Hamburg Commercial Chambers eingerichtet, die ausschließlich auf Englisch verhandeln.

Hessen hat Commercial Courts und Commercial Chambers am Oberlandesgericht Frankfurt bzw. am Landgericht Frankfurt eingerichtet.

Niedersachsen hat auf der Grundlage von § 119b Abs. 5 und § 184a Abs. 2 S. 1 GVG zum 01.09.2025 beim Oberlandesgericht Celle einen spezialisierten Commercial Court sowie an drei ausgewählten Landgerichten Commercial Chambers eingerichtet. Sowohl der Commercial Court als auch die Commercial Chambers umfassen die gesamte Breite der gesetzlich vorgesehenen Rechtsstreitigkeiten und ermöglichen den Verfahrensbeteiligten, das Verfahren in englischer und deutscher Sprache zu führen.

Auch die von **Nordrhein-Westfalen** eingerichteten Commercial Courts und Commercial Chambers werden gut angenommen. Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen bietet bereits seit vielen Jahren regelmäßig Fortbildungen für Handelsrichterinnen und -richter an. So beinhaltet ein

fachspezifisches Seminar, das 2026 angeboten werden wird, insbesondere die Themen: Typische Probleme bei M&A Streitigkeiten, Einziehungsrechtsprechung des BGH, actio pro socio, aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Gesellschaftsrecht, das Beschlussmängelrecht für Personenhandelsgesellschaften nach dem MoPeG, sowie Beschlussmängelrecht der GmbH. Selbstverständlich stehen dieser Zielgruppe auch Fortbildungsangebote offen, die sich mit Fragen der Beweisführung, Vernehmungslehre etc. befassen. Ergänzt wird dieses landesspezifische Fortbildungsangebot durch Seminare der Deutschen Richterakademie. Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen hat aktuell mit Blick auf die Einführung der Commercial Courts und Chambers in diesem Jahr für die Mitglieder dieser Kammern in Nordrhein-Westfalen über einen Zeitraum von drei Monaten ein wöchentliches Sprachtraining „Legal English for Judges of the Commercial Court and Commercial Chambers“ im online-Format angeboten.

Die Qualifizierung von Güterichterinnen und -richtern ist in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren im Fortbildungsprogramm fest verankert. So werden jährlich fünfteilige Qualifizierungsstaffeln für Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten durchgeführt. Zum Abschluss dieser elftägigen Qualifizierung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Diese Qualifizierung steht auch Handelsrichterinnen und -richtern offen. In der Folge finden auch für erfahrene Güterichterinnen und Güterichter Fortbildungen statt. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf der jährlichen Durchführung des „Bundesweiten Erfahrungsaustausch zur Gerichtsinternen Mediation“, der zuletzt vom 7. bis 8. November 2025 stattgefunden hat. Aber auch Richterinnen und Richter, die keine Qualifizierung als Güterichterin bzw. Güterichter anstreben, haben die Möglichkeit, in einem Seminar der Deutschen Richterakademie „Kommunikation und mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung“ kennenzulernen.

Auch wenn die Einrichtung von Commercial Courts oder Commercial Chambers im Sinne des Justizstandortstärkungsgesetzes in **Rheinland-Pfalz** nicht vorgesehen ist, gibt es dennoch für mit Wirtschaftsfragen betraute Richterinnen und Richter entsprechende spezialisierte Fortbildungsangebote.

Der Freistaat **Sachsen** hat zum 1. November 2025 am Oberlandesgericht Dresden der Commercial Court Dresden errichtet. Mit der Gründung des Commercial Court sollen insbesondere Unternehmen von einem schnellen, effizienten und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittenen Gerichtsverfahren profitieren. Die Parteien können den Commercial Court in den in § 7 der Sächsischen Justizorganisationsverordnung aufgeführten Fachgebieten (Immobiliarmiet- und Immobiliarpachtverhältnisse, bankrechtliche Streitigkeiten sowie Streitigkeiten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts) als Eingangsinstanz anrufen. Dadurch verkürzt sich der Instanzenzug in der Hauptsache. Daneben gibt es verschiedene besondere Regelungen für den Commercial Court, wie beispielsweise den vorgeschalteten Organisationstermin. Dazu wurden zwei neue Senate gebildet. Der "Commercial Court Dresden I" ist zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 500.000,00 Euro aus Immobiliarmiet- und Immobiliarpachtverhältnissen und auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts bzw. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 500.000,00 Euro aus Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist der „Commercial Court Dresden II“ zuständig; ausgenommen sind Streitigkeiten von Unternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes.

In Deutschland gibt es derzeit 26 anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen, die branchenspezifisch tätig werden. Seit dem 1. Januar 2020 führt daneben die Universalschlichtungsstelle des Bundes auf Antrag von Verbraucherinnen und Verbrauchern Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch, wenn eine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle nicht zur Verfügung steht. Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz findet regelmäßig ein Austausch mit allen Verbraucherschlichtungsstellen statt.

C. Efficiency of the justice system

Die Bundesregierung hat eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder zur grundlegenden Überarbeitung der Strafprozessordnung zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung eingesetzt. Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeiten soll die Frage stehen, wie sich strafgerichtliche Hauptverhandlungen zügiger und effizienter durchführen lassen. Die Reformkommission hat ihre Arbeit am 25. September 2025 aufgenommen und soll bis zum Herbst 2026 ihre Vorschläge vorlegen.

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) enthält u.a. folgende Erleichterungen im Bereich des digitalen Zugangs zu den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten:

- Erleichterungen bei der elektronischen Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durch Schaffung zusätzlicher Identifizierungsmöglichkeiten und Ermöglichung der elektronischen Übermittlung formbedürftiger Erklärungen der Prozessbeteiligten durch deren Prozessvertreter;
- Erleichterungen bei der digitalen Stellung von Strafanträgen (§ 158 der Strafprozessordnung – StPO); optionale digitale Teilnahme an der strafgerichtlichen Revisionshauptverhandlung per Video (§ 350 StPO);
- Anpassungen zur Erleichterung der Einführung der elektronischen Akte durch übergangsweise Ermöglichung der Führung von Hybridakten.

Der im Januar 2025 veröffentlichte Abschlussbericht der Reformkommission "Zivilprozess der Zukunft" enthält konkrete Handlungsempfehlungen, die eine gute Grundlage für eine Reform des Zivilprozessrechts darstellen (siehe bereits unter B. Quality of Justice). Die Vorschläge beziehen sich unter anderem auf eine Effektivierung des Erkenntnisverfahrens durch frühzeitige verfahrensfördernde Maßnahmen und Maßnahmen zur Abschtung und Strukturierung des Prozessstoffs.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorjahresbeitrag Bezug genommen. Diese treffen weiter zu.

II. Anti-Corruption Framework

A. The institutional framework capacity to fight against corruption (prevention and investigation / prosecution)

Zu Punkten 17 bis 19:

Für die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist auch 2025 das Bundesministerium des Innern federführend zuständig. Die Korruptionsprävention in den Landesverwaltungen ist Zuständigkeit der Länder.

Das Bundesministerium der Justiz ist zuständig für das Korruptionsstrafrecht. Die Strafverfolgung von Korruption liegt grundsätzlich ebenfalls in der Zuständigkeit der Länder.

Dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) steht als zentrale Kontaktstelle der im Bundesministerium der Finanzen angesiedelte Anti-Fraud-Coordination-Service (AFCOS) zur Verfügung, der in Deutschland für die Koordinierung sowohl horizontaler Angelegenheiten des Schutzes der finanziellen Interessen der EU als auch für die Unterstützung des OLAF bei Vor-Ort-Kontrollen zuständig ist.

Seit dem 1. Juni 2021 arbeitet die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) in Deutschland operativ. In Deutschland sind mittlerweile insgesamt 21 Delegierte Europäische Staatsanwälte und

Staatsanwältinnen (DEStA) mit der Ermittlungsarbeit betraut, die in insgesamt fünf Zentren in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Köln und München angesiedelt sind. Dem mittlerweile vierten Jahresbericht der EUSTa aus dem Jahr 2024 lässt sich entnehmen, dass in Deutschland mit Stand zum 31. Dezember 2024 insgesamt 295 Ermittlungsverfahren laufen, denen Straftaten zugrunde liegen, die einen geschätzten Gesamtschaden in Höhe von 5 Mrd. Euro verursacht haben. Davon handelt es sich bei 179 laufenden Ermittlungsverfahren um Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs mit einem geschätzten Gesamtschaden in Höhe von 3,89 Mrd. Euro. Für Deutschland bleibt es weiterhin wichtig, die EUSTa personell und finanziell bestmöglich zu unterstützen, damit die EUSTa bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union – darunter auch bestimmte Korruptionsdelikte – effizient untersuchen, verfolgen und zur Anklage bringen kann.

B. Prevention

Zu Punkten 20 bis 25:

Deutschland gehört auch 2025 im weltweiten Vergleich zu den Ländern, die von Korruption am wenigsten betroffen sind. Auf Bundesebene bewegen sich die **Verdachtsfälle** im niedrigen zweistelligen Bereich. Gemäß dem [Integritätsbericht 2024](#) wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt 32 neue Verdachtsfälle gemeldet. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 30 Fälle als abgeschlossen gemeldet, davon 7 interne Ermittlungsverfahren, 13 strafrechtliche Verfahren, 4 Disziplinarverfahren, 3 arbeitsrechtliche Schritte und 7 aus sonstigen Gründen.

Zu Beginn der 21. Legislaturperiode wurde eine Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre erstellt und an die betreffenden Amtsträger versandt. In dieser Orientierungshilfe sind die Leitlinien und Regelungen zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in einem eigenständigen Kapitel zusammengefasst und inhaltlich umfänglich dargestellt. Die Orientierungshilfe gibt einen aktuellen Überblick über die wesentlichen statusrechtlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes. Damit soll u.a. insbesondere der Blick für Korruptionsprävention und der Vermeidung von Interessenkonflikten weiter geschärft sowie die rechtskonforme Anwendung der geltenden Regelungen in der täglichen Praxis erleichtert werden.

Die bekannten rechtlichen Regelungen zur Korruptionsprävention haben sich 2025 nicht geändert, insbesondere wird die Überarbeitung der [Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) vom 30. Juli 2004 erst mit der Verabschiedung der vorgeschlagenen EU-Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption wieder formal aufgenommen werden. Auch das Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken befindet sich weiterhin in der Überarbeitung, um zeitgemäße und grundsätzlich einheitlichere Regelungen und mehr Rechtsklarheit in der gesamten Bundesverwaltung zu erreichen.

Karenzzeiten

Im Hinblick auf die Karenzzeitregelung hat sich die Rechtslage 2025 nicht geändert. Die bestehenden Regelungen haben sich bewährt.

Sichtbarkeit von Lobbytätigkeiten

Das Lobbyregistergesetz wird in der Praxis wirksam durchgesetzt und sorgt damit für transparentere Entscheidungsprozesse. Am 31. März 2025 veröffentlichte der Deutsche Bundestag seinen ersten Bericht über die Pflege des elektronischen, maschinenlesbaren Lobbyregisters, das

2022 eingeführt wurde und grundsätzlich für alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verbindlich ist, wobei es – hauptsächlich aus verfassungsrechtlichen Gründen – bestimmte Ausnahmen gibt.¹ Die registerführende Stelle wird zukünftig alle zwei Jahre einen solchen Bericht erstellen.² Die Bundestagsverwaltung überwacht und überprüft alle veröffentlichten Registerinhalte (Monitoring), um sicherzustellen, dass die Daten plausibel und richtig sind, und geht dabei auch Hinweisen Dritter zur Regelkonformität nach. 2025 konnte eine zusätzliche digitale Unterstützung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei der Eingabe ihrer Angaben erreicht werden: Es wird jetzt bereits während des Eintragungsprozesses angezeigt, wenn bestimmte Unstimmigkeiten bei der Eingabe der Daten auffallen. Die Regeln für diese Plausibilitätsprüfungen wurden von der registerführenden Stelle auf der Basis ihrer Erfahrungen beim Monitoring der Registereinträge entwickelt.

Ein Antrag auf gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz eines Interessenvertreters gegen ein Prüfverfahren wegen eines erheblichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, von dem im letzten Bericht die Rede war,³ wurde inzwischen sowohl vom Verwaltungsgericht Berlin als auch vom Obergerwaltungsgericht Berlin Brandenburg abgelehnt⁴. Die von der registerführenden Stelle ausgesprochene Sanktion wegen des Verstoßes ist somit rechtskräftig.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lobbyregistergesetz hat 2025 zugenommen. Sowohl Hinweise aus der Öffentlichkeit und von Presseorganen als auch die Prüfungstätigkeiten der registerführenden Stelle haben 2025 zur Einleitung von insgesamt 41 Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt.⁵ Diese beziehen sich sowohl auf die pflichtwidrige Nichteintragung im Lobbyregister als auch erstmals auf Verstöße hinsichtlich unrichtiger Angaben in den Registereinträgen und die fehlende Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch Leitungspersonen von Organisationen. Schließlich konkretisierte sich im Zusammenhang mit den Ordnungswidrigkeitenverfahren die Reichweite der Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Nach dem Lobbyregistergesetz gelten die Ausnahmen nur „wenn und soweit“ Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter den Tatbestand der jeweiligen Ausnahme erfüllen.

2025 wurde auch die neue Funktion der Benachrichtigungskonten im Lobbyregister eingerichtet. Damit kann die allgemeine Öffentlichkeit unabhängig von der Registrierungspflicht im Lobbyregister Konten einrichten und sich damit über Änderungen oder Ergänzungen in bestehenden Registereinträgen automatisiert per E-Mail-Benachrichtigungen informieren lassen. Zudem kann das Benachrichtigungskonto auch dazu genutzt werden, um sich informieren zu lassen, wenn zu konkreten Gesetzentwürfen, Referentenentwürfen oder zu bestehenden Gesetzen neue oder geänderte Regelungsvorhaben oder Stellungnahmen/Gutachten in das Register eingestellt werden.

Derzeit wird weiter daran gearbeitet, das Lobbyregister mit dem künftigen gemeinsamen digitalen Gesetzgebungsportal zu vernetzen, wie bereits berichtet wurde⁶. Die Arbeiten sollen im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

¹ Deutscher Bundestag (2025), Bericht Lobbyregister, bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024. Einzelheiten zur Gesetzesreform vom März 2024 sind dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, S. 16, zu entnehmen.

² § 9 Absatz 1 Lobbyregistergesetz. Der nächste Bericht wird im März 2027 veröffentlicht.

³ S. Fußnote 59 auf Seite 11, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, deutsche Übersetzung.

⁴ OVG Berlin Brandenburg Beschluss vom 24. Juli 2025, OVG 3 S 5/25.

⁵ Seit Aufnahme ihrer Prüftätigkeit für die bußgeldrechtliche Ahndung von Verstößen gegen das Lobbyregistergesetz hat die registerführende Stelle insgesamt 61 Verfahren eingeleitet, von denen bis Ende 2025 21 abgeschlossen wurden. In 6 Verfahren wurden Bußgelder verhängt, 15 Verfahren wurden eingestellt. In zwei weiteren Verfahren erlassene Bußgeldbescheide sind noch nicht rechtskräftig.

⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, deutsche Übersetzung S. 12.

Parteienfinanzierung

Das Grundgesetz verpflichtet die Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben ([Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz](#)). Einzelheiten regelt das [Parteiengesetz](#) (§§ 23 ff. PartG).

Danach ist von jeder Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Angaben zu Einnahmen, Ausgaben, dem Vermögen und den Schulden der Partei enthalten muss. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages veröffentlicht den Bericht als Bundestagsdrucksache (§ 23 Abs. 1 und 2 PartG) und prüft dessen inhaltliche und formale Richtigkeit. Unrichtigkeiten können zu Sanktionen nach dem Parteiengesetz, unter Umständen auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (§§ 31a ff. PartG).

Das deutsche Recht begrenzt bzw. gestaltet das grundsätzliche Recht der Parteien, Spenden entgegenzunehmen durch 1.) das Verbot bestimmter Arten von Spenden, 2.) Veröffentlichungspflichten zur Herstellung von Transparenz über Einkünfte aus Beiträgen und Spenden. So sind 1.) nach § 25 PartG Barspenden über 1000 €, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politischen Stiftungen, Auslandsspenden über 1000 €, weitergeleitete Spenden ohne Nennung des eigentlichen Spenders, Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand, anonyme Spenden über 500 € und Einflussspenden verboten. Spenden einer Person, die in einem Jahr einen Gesamtwert von 10.000 € übersteigen, sind 2.) mit dem Namen und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen und werden mit diesem veröffentlicht. Einzelspenden über 35.000 € sind zusätzlich unverzüglich der Bundestagspräsidentin anzugeben und zu veröffentlichen. Die genannten Vorschriften finden unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Werbemaßnahme Dritter zugunsten einer politischen Partei Anwendung (§§ 27 Absatz 1a, 27a PartG). Die staatliche Parteienfinanzierung für alle Parteien ist nach § 18 PartG durch eine absolute Obergrenze begrenzt. Zudem darf die staatliche Finanzierung bei keiner Partei die gesetzlich definierten Eigeneinnahmen der Partei übersteigen (relative Obergrenze).

Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einer bestimmten Partei durch Dritte darf es ohne Kenntnis und Genehmigung der betreffenden Partei nicht mehr geben; Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Genehmigte Parteiwerbung gilt als Einnahme und Spende an die Partei und unterliegt damit zugleich den genannten Beschränkungen für Parteispenden

Seit dem 1. Januar 2025 gilt, dass Parteien in ihren Rechenschaftsbericht einen Sponsoring-Bericht aufnehmen müssen, wenn der Wert des Sponsorings die Grenzen von 750 Euro im Einzelfall oder 6.000 Euro in der Jahressumme eines Sponsors bei dem gleichen Gebietsverband übersteigt. Anzuzeigen und zu veröffentlichen sind dann Name und Anschrift des Sponsors, der Bruttowert der Einnahme und die Art des Sponsorings.

Offenlegungspflichten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Die gesetzlichen Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit des Mandats sowie zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages (Zehnter und Elfter Abschnitt des Abgeordnetengesetzes) wurden seit Dezember 2024 nicht geändert. Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes sind nicht geändert worden und haben den Stand vom 12. Mai 2022.

Der Deutsche Bundestag hat sich am 25. März 2025 nach einer vorgezogenen Bundestagswahl neu konstituiert. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften hatten die 630 Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach Erwerb ihres Mandats der Bundestagspräsidentin ihre Anzeigen nach den Verhaltensregeln zu übermitteln. Nach Prüfung der Plausibilität und ggfs. Klärung unklarer Angaben veröffentlicht die Bundestagsverwaltung die Angaben auf den Internetseiten des Bundestages,

soweit eine Anzeigepflicht für die einzelnen Angaben besteht.

Prüf- und Sanktionsverfahren werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Am 21. Mai 2025 wurde der Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die in der 20. Wahlperiode geführten Prüfverfahren und deren Abschluss als Drucksache veröffentlicht (Bundestags-Drucksache 21/185). Über die Verfahren der 21. Wahlperiode und deren Abschluss wird zu Beginn der 22. Wahlperiode berichtet werden.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland für das Jahr 2025 ist aufgefallen, dass die deutsche Übersetzung den englischen Ausgangstext falsch wiedergibt. Dies führt dazu, dass ein falscher Eindruck über die Befugnisse im Rahmen der Prüf- und Sanktionsverfahren entsteht. So heißt es in der Übersetzung „Die Bundestagsverwaltung verfügt nur über begrenzte Befugnisse, Untersuchungen gegen das Präsidium des Bundestages durchzuführen, und ist ihm untergeordnet, und so weisen die Interessenträger erneut darauf hin, dass es kein völlig unabhängiges Aufsichtsgremium für die Untersuchung von Verstößen gibt.“ In der englischen Fassung heißt es dagegen: „Given the Parliament Administration’s limited mandate to investigate and subordination to the Presidium of the Parliament, stakeholders continue to remark the lack of a fully independent oversight body to investigate breaches.“ Wir bitten um Klarstellung – entweder durch Änderung der Übersetzung oder durch einen entsprechenden Hinweis im neuen Länderkapitel 2026 – dass es keinerlei Begrenzungen gibt, Prüf- und Sanktionsverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums des Bundestages durchzuführen. Es ist richtig, dass die Bundestagspräsidentin und in bestimmten Fällen das Präsidium des Bundestages über die Sanktionen in Prüf- und Sanktionsverfahren (Ermahnung, Feststellung eines Verstoßes, Ordnungsgeld) entscheiden. Verfahren gegen die Präsidentin bzw. gegen die Mitglieder des Präsidiums bei Anhaltspunkten für Verstöße sind aber unbegrenzt möglich. Der Gesetzgeber hat diesen Fall bei der Regelung der Verfahrensvorschriften bedacht, vgl. § 51 Abs. 3 AbgG. Danach gilt Folgendes: Bestehen Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß gegen ein Mitglied des Präsidiums, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin bzw. der Präsident gegen Pflichten verstoßen hat, führt ihre bzw. seine Stellvertretung das Verfahren.

Informationsfreiheitsgesetz

Seit 2006 gibt es in Deutschland ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Der derzeitige Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Informationsfreiheitsgesetz in der bisherigen Form mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung reformiert wird. Hierzu soll zunächst in einem ersten Schritt ermittelt werden, durch welche konkreten Maßnahmen das Informationsfreiheitsgesetz einen Mehrwert für die Verwaltung schaffen kann; hierzu wurden bereits interne Prüfprozesse eingeleitet. Auch soll geprüft werden, wie dem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürgern entsprochen werden könnte. Auf Grundlage der daraus gewonnen Erkenntnisse und auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung soll dann das Informationsfreiheitsgesetz so geändert werden, dass es bestmögliche diese Mehrwerte für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung zum Ausdruck bringt.

Hinweisgeberschutz

Die externe Meldestelle des Bundes, die am 2. Juli 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat, hat ihren zweiten Jahresbericht vorgelegt. Insgesamt erreichten die Meldestelle im Jahr 2024 1.802 Meldungen. Das hohe und auf hohem Niveau weiter steigende Meldungsaufkommen – von 410 im zweiten Halbjahr 2023 über 1.802 im Jahr 2024 – hat sich auch im Jahr 2025 fortgesetzt: Im ersten Halbjahr 2025 wurden der externen Meldestelle des Bundes über 1.400 Meldungen übermittelt. Auch die Zahl der Beratungsanfragen nimmt beständig zu: Von 139 im zweiten Halbjahr 2023 über

814 im Jahr 2024 auf mehr als 1.000 schon im ersten Halbjahr 2025.

Öffentliche Auftragsvergabe

Mit dem Wettbewerbsregistergesetz wurde 2017 die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung eines modernen elektronischen Registers beim Bundeskartellamt geschaffen, das öffentliche Auftraggeber einfach und ohne Zeitverlust abfragen können, um zuverlässig Informationen über das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen (u.a. Korruptions-, Steuer- und Kartelldelikte) zu erhalten. Öffentliche Auftraggeber müssen auf Grundlage der in deutsches Recht umgesetzten EU- Vergaberichtlinien in allen Vergabeverfahren prüfen, ob sogenannte Ausschlussgründe vorliegen. Vor Einführung des zentralen Wettbewerbsregisters war es für öffentliche Auftraggeber praktisch schwierig nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

In das Wettbewerbsregister einzutragen sind rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder Bußgeldentscheidungen aufgrund von Delikten, die zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (insbesondere Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung) ebenso wie bestimmte Sanktionsentscheidungen, welche fakultative Ausschlussgründe verwirklichen können. Öffentliche Auftraggeber, etwa Kommunen, Landesbehörden oder Bundesministerien, sind ab bestimmten Auftragswerten – in der Regel ab einem geschätzten Wert von 30.000 Euro – verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Wettbewerbsregister elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Unterhalb der Wertgrenzen können Auftraggeber das Register auf freiwilliger Basis abfragen.

Mit Abschluss der technischen Aufbauarbeiten beim Bundeskartellamt hat das Wettbewerbsregister am 1. Dezember 2021 seinen Betrieb aufgenommen. Seit diesem Tag besteht die Pflicht zur Meldung relevanter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an das Register und es wurde die Möglichkeit der Abfrage durch öffentliche Auftraggeber eröffnet. Seit dem 1. Juni 2022 ist die Abfrage des Wettbewerbsregisters oberhalb bestimmter Auftragswertgrenzen verpflichtend.

Im Jahr 2025 hat eine umfassende Evaluation des bisherigen Betriebs des Wettbewerbsregisters stattgefunden (der Evaluationsbericht ist [hier](#) abrufbar).

Zur wirksamen Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren und zum Schutz des vergaberechtlichen Wettbewerbs regelt das deutsche Recht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien ein Mitwirkungsverbot von „befangenen“ Personen auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers, Sektorenauftraggebers oder Konzessionsgebers in Vergabeverfahren ([§ 6 VgV](#), [§ 6 SektVO](#), [§ 5 KonzVgV](#)). Die deutsche Umsetzungsvorschrift zeichnet sich durch einen klar gefassten Anwendungsbereich und eine eindeutige Rechtsfolge aus: Soweit eine Situation vorliegt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit einer am Vergabeverfahren beteiligten Person zu beeinträchtigen, ist die betroffene Person von der Mitwirkung an dem Verfahren auszuschließen. Über die Vorgaben der Richtlinien hinaus wird eine (widerlegbare) Vermutung für das Vorliegen eines Interessenkonflikts in bestimmten besonders praxisrelevanten Konstellationen der personellen Verflechtung mit dem Bewerber oder Bieter aufgestellt. Die Vermutungswirkung greift sowohl im Hinblick auf den unmittelbar für den öffentlichen Auftraggeber Tätigen als auch gegenüber dessen nahen Angehörigen.

Außerdem ist als „ultima ratio“ im Verhältnis zu dem beschriebenen Mitwirkungsverbot auch ein fakultativer Ausschluss des von dem Interessenkonflikt betroffenen Unternehmens möglich.

Weiterhin Bestand haben zudem die Maßnahmen und bewährten Verfahren, die in Abschnitt VI.

„Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten“ im deutschen Monitoringbericht zum Vergaberecht 2024 an die EU-Kommission gemeldet wurden (Bericht über die Überwachung der Auftragsvergabe im Hinblick auf die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 2014/23 /EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU), verfügbar [hier](#).

Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Vergabekammern wird durch die Vorschriften nach [§ 157 GWB](#) gewährleistet. Sie entscheiden weisungsunabhängig im Wege einer Beschlusskammer, werden auf fünf Jahre bestellt und haben eine richterähnliche Stellung.

Zu Punkt 25:

Korruptionsprävention bei Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren werden in Deutschland im Wesentlichen durch Landesbehörden durchgeführt. Diese, insbesondere auch die Kommunen und Kommunalverbände – einschließlich Eigenbetrieben – prüfen und entscheiden im Grundsatz selbstständig, welche Tätigkeitsbereiche ihrer Verwaltung konkret korruptionsgefährdet sind und legen vorbeugende Maßnahmen fest.

Wie auf Ebene des Bundes so existieren auch in den einzelnen Ländern sowohl Gesetze und Verordnungen als auch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, welche Regelungen enthalten, um Korruption zu bekämpfen oder dieser präventiv zu begegnen. Hierbei ist insbesondere das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern ([Beamtenstatusgesetz](#)) vom 17. Juni 2008 zu benennen, das in § 37 Absatz 2 Nummer 3 (keine Verschwiegenheitspflicht bei Korruptionsstraftaten) und § 42 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen) Vorgaben für alle Länder trifft. Bereits am 3. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) das vom Arbeitskreis VI - Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal - (AK VI) unter Beteiligung des Arbeitskreises II - Innere Sicherheit - erarbeitete „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ vom 18./19. Mai 1995 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Konzept schlägt einen 12-Punkte-Maßnahmenkatalog zur Korruptionsprävention vor, u.a. verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung, Rotation, Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen oder Einschränkung von Nebentätigkeiten.

Die Länder haben verschiedene Ansätze gewählt, um den Katalog der Einzelmaßnahmen des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption aufzugreifen. Sie haben ihre Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen weiterentwickelt und verfeinert. Insbesondere waren und wurden die im Konzept empfohlenen Maßnahmen in die vielfältigen Aktivitäten eingebunden, die in den Ländern zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns schon vor der erstmaligen Befassung der IMK mit der Thematik ergriffen worden waren. Dies umfasst selbstverständlich auch diejenigen Bereiche der Landesverwaltungen, die mit Genehmigungsverfahren befasst sind.

Der AK VI der IMK und dessen Unterausschuss „Allgemeine Verwaltungsorganisation“ (UA AV) haben im Jahr 2025 einen Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des o. g. IMK-Konzeptes vereinbart, wonach sich Bund und Länder alle zwei Jahre (beginnend in der Frühjahrssitzung des UA AV 2027) über Neuerungen in den Themenfeldern Korruptionsprävention und -bekämpfung und Erfahrungen (best practices) austauschen. Vereinbart wurde ferner, dass die Länder die grundlegenden Informationen zu Maßnahmen der Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung der Länder in geeigneter Weise (z. B. im Internet) veröffentlichen.

Zudem benennen die [§§ 20](#) und [21 VwVfG](#) konkrete Umstände, die objektiv geeignet sind ein Misstrauen gegen ein neutrales, unparteiliches Verfahren zu begründen. Trifft zumindest einer der in § 20 Absatz 1 VwVfG benannten Gründe auf einen Behördenmitarbeiter zu, folgt daraus die

unwiderlegliche Vermutung einer Interessenkollision. Der Behördenmitarbeiter unterliegt dann einem Mitwirkungs- und Betätigungsverbot und darf kraft Gesetzes am weiteren Verwaltungsverfahren nicht mitwirken. Liegt ein anderer, nicht in § 20 Absatz 1 VwVfG normierter Grund vor, der geeignet ist, ein solches Misstrauen zu begründen oder wird das Vorliegen eines solchen von einem Beteiligten behauptet, hat der Behördenmitarbeiter den Behördenleiter oder dessen Beauftragten hierüber zu unterrichten und – sofern der Behördenleiter oder sein Beauftragter eine dahingehende Anordnung erlässt – am weiteren Verwaltungsverfahren nicht mitzuwirken. Die Vorschriften sind Ausdruck des bereits im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unbefangenheitsgebotes, das primär sachfremde Entscheidungen im Verwaltungsverfahren verhindern soll. Diese bundesgesetzliche Regelung findet sich inhaltsgleich auch in den entsprechenden Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzen. Als allgemeiner verwaltungs-verfahrensrechtlicher Grundsatz ist dieser bei jedem Verwaltungsverfahren und mithin auch bei Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Korruption bei der Entscheidung über die Erteilung von Baugenehmigungen wird bei den zuständigen Stellen vor Ort verhindert, die diese Entscheidungen treffen. Verantwortlich sind somit die Behördenleiterinnen und Behördenleiter vor Ort. Wie in allen Behörden finden regelmäßig Schulung und Fortbildungen zu dem Thema „Korruption erkennen und verhindern“ statt. Zudem sind die Verfahrensabläufe so ausgestaltet, dass Korruption gar nicht erst möglich wird (Vier- oder Mehraugenprinzip).

C. Repression

Zu Punkte 26 bis 29:

Zu den Strafandrohungen für Korruptionsstraftaten siehe die beigelegte Übersicht. Die Strafandrohung für den im Jahr 2024 neu geschaffenen [§ 108f StGB](#) (s. unten) beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Deutschland hat Korruption umfassend unter Strafe gestellt im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen Korruption, dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats und dessen Zusatzprotokoll sowie dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Ebenfalls umgesetzt sind die Vorgaben der EU zum Korruptionsstrafrecht insbesondere das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Regelungen im Kontext Bestechlichkeit und Bestechung

Die Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern sind nach [§§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches](#) (StGB) unter Strafe gestellt. Die Regelungen gehen über die internationalen und europäischen Vorgaben hinaus und sind teilweise auch weiter als die entsprechenden Strafvorschriften anderer Mitgliedstaaten. So setzt die Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB nicht voraus, dass dem Amtsträger ein Vorteil als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gewährt wird. Vielmehr sind Zuwendungen an Amtsträger bereits dann strafbar, wenn sie einen Bezug zur dienstlichen Stellung des Vorteilsnehmers haben. Das gilt bspw. für Geschenke und Einladungen mit denen die Beziehungen zu einem Amtsträger gepflegt werden sollen und das allgemeine Wohlbefinden des Amtsträgers gesichert werden soll, ohne dass von dem Amtsträger dabei eine konkrete Gegenleistung erwartet wird. Dass die Zuwendung im Zusammenhang mit einer

bestimmten Diensthandlung steht, ist also für die Strafbarkeit nicht erforderlich und muss dementsprechend auch nicht nachgewiesen werden.

Soll das Bestechungsgeld nicht nur das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers erkaufen, sondern der Amtsträger zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung veranlasst werden, greifen die strengeren Vorschriften der §§ 332, 334, 335 StGB.

Die Regelungen über die Amtsträgerbestechung gelten nicht nur für Bedienstete deutscher Behörden, sondern insbesondere auch für Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (s. § 11 Absatz 1 Nr. 2a StGB). Eine Ergänzung der Vorschriften im StGB ist zuletzt 2019 mit § 3 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfolgt, der klarstellt, dass einer Verletzung der dienstlichen oder richterlichen Pflichten (wie sie in §§ 332, 334 StGB vorausgesetzt ist) eine Beschädigung oder Gefährdung des Vermögens der Europäischen Union gleichsteht.

Die Strafbarkeit ausländischer und internationaler Amtsträger ergibt sich aus [§ 335a StGB](#). In ihrem Phase-4-Bericht über Deutschland hat die OECD Working Group on Bribery betont, dass Deutschland zu den aktivsten Ländern bei der Durchsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung gehört, und Deutschland ihre Anerkennung dafür ausgesprochen, dass es die natürlichen Personen, die Täter von Auslandsbestechung sind, konsequent zur Rechenschaft zieht. Auch in ihrem „Folge-Bericht nach zwei Jahren“ hat die OECD betont, dass Deutschland der Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung in Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger weiterhin eine führende Rolle innerhalb der Mitglieder des OECD-Übereinkommens einnimmt.

Hinsichtlich der Verfolgung und Sanktionierung von juristischen Personen besteht dagegen nach Auffassung der OECD noch Verbesserungsbedarf, denn: Deutschland hat die entsprechenden OECD-Empfehlungen bezüglich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen noch nicht umgesetzt. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht eine Reform des deutschen Verbandssanktionensystems vor (hierzu s.u.).

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (also die Bestechung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen) sind in [§§ 299, 301 StGB](#) unter Strafe gestellt. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in [§ 300 StGB](#) erfasst.

Darüber hinaus wurden 2016 mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen eigenständige Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen geschaffen ([§§ 299a, 299b StGB](#)). Die Vorschrift erfasst insbesondere freiberuflich tätige Ärzte, die nicht als Amtsträger, Angestellte oder Beauftragte gelten und daher nicht unter die Straftatbestände der Amtsträgerbestechung und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr fallen. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 300 StGB erfasst. Das Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 enthält mit dem Satz „Der Gesundheitssektor ist der am stärksten von Korruptionsdelikten betroffene Sektor, während die Wirtschaft und insbesondere das Baugewerbe die bevorzugten Ziele von Korruption sind.“ Diese Ausführungen sind so nicht zutreffend.⁷

Schließlich wurden 2017 zwei neue Straftatbestände geschaffen, die korrupte Handlungen im Zusammenhang mit der Manipulation von sportlichen Wettbewerben erfassen: Sportwettbetrug nach [§ 265c StGB](#) sowie die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe nach [§ 265d StGB](#). Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in [§ 265e StGB](#) erfasst.

Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von deutschen, ausländischen und internationalen Mandatsträgern (also insbesondere von Parlamentsabgeordneten) ist in [§ 108e StGB](#) geregelt. Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hatte Deutschland 2012 empfohlen,

⁷ Weitere Hintergründe finden sich [hier](#).

die Pönalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu bringen. Eine entsprechende Ausweitung des Tatbestands ist 2014 in Kraft getreten. GRECO hat diese Neuregelung begrüßt und in ihrem Compliance-Bericht von 2014 festgestellt, dass Deutschland damit die Empfehlung in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat.⁸

Die Strafandrohung für den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) wurde sodann durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches verschärft und der Tatbestand zu einem Verbrechen hochgestuft. Bisher war die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Nach der am 19. Oktober 2021 in Kraft getretenen Neuregelung wird die Tat mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode war vorgesehen, dass der Straftatbestand des § 108e StGB wirksamer ausgestaltet werden soll. Am 18. Juni 2024 ist Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung in Kraft getreten, das einen neuen Straftatbestand der Unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) schafft. Die Neuregelung geht darauf zurück, dass Mandatsträger aufgrund ihrer Stellung regelmäßig über besondere Verbindungen und einen privilegierten Zugang zu den ihrer parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen verfügen. Damit geht das Risiko einer Kommerzialisierung der entsprechenden Einflussmöglichkeiten durch deren entgeltlichen Einsatz zugunsten von Dritten und damit das Risiko einer Verquickung von monetären Interessen mit dem Mandat einher. Wenn Mandatsträger die ihnen im Interesse des Allgemeinwohls anvertraute Position durch Einflusshandel derart zum eigenen Vorteil ausnutzen, kann dies das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Mandatsträger unterlaufen. Zugleich kann ein solcher Einflusshandel zu Wettbewerbsverzerrungen und unsachgemäßen Entscheidungen von Regierung und Verwaltung führen. Die entgeltliche Vertretung von Interessen ist bereits nach § 108e StGB strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ vorgenommen wird. Nach der Rechtsprechung gehört dazu „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“. Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit auch dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger sich dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen zunutze macht. Die Neuregelung solle gerade dieses ebenfalls strafwürdige Verhalten erfassen (s. BT-Drucks. 20/11177, S. 2).

Die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr ist außerdem in [§ 2](#) des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung geregelt.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigung ist in [§ 30 OWiG](#) geregelt. Gemäß § 30 Absatz 1 OWiG kann gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungspersonen eine Straftat (etwa eine Korruptionsstraftat) oder Ordnungswidrigkeit (etwa eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG, die eine Korruptionsstraftat eines anderen Mitarbeiters ermöglicht oder erleichtert hat) begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Im Falle einer vorsätzlichen Straftat der Leitungsperson beträgt die Geldbuße gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG bis zu 10 Millionen Euro. Zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kann die Geldbuße die Höchstgrenze von 10 Millionen Euro übersteigen (§ 30 Absatz 3 OWiG in Verbindung mit § 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG). Auch wenn im Koalitionsvertrag

⁸ Abrufbar [hier](#).

für die 21. Legislaturperiode eine Verschärfung der Unternehmenssanktionen nicht verabredet ist, steht die Höhe der Sanktionen auf der politischen Agenda. Denn neue EU-Rechtsvorschriften enthalten Vorgaben zur Höhe des mindestens vorzusehenden Höchstmaßes der Verbandssanktionen, so etwa die EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt hinsichtlich bestimmter vorsätzlicher Umweltstraftaten. Diese Vorgaben machen eine Anhebung des in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG genannten Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße erforderlich. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, der am 17. Oktober 2025 veröffentlicht wurde, sieht vor, das Höchstmaß von 10 auf 40 Millionen Euro zu erhöhen, und zwar für alle vorsätzlichen Straftaten, für die der Verband verantwortlich gemacht werden kann. Damit sollen Wertungswidersprüche und eine „Zerfaserung“ des Sanktionsrahmens vermieden werden.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigung ist in §§ 30, [130](#) OWiG geregelt. Im Einklang mit den europäischen und internationalen Vorgaben (zur Kritik der OECD vgl. o.) kann gegen juristische Personen und Personenvereinigung eine Geldbuße von bis zu zehn Millionen Euro festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungsperson eine Straftat (einschließlich Korruption) begeht; zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kann die Geldbuße die Höchstgrenze von 10 Millionen Euro übersteigen. Eine solche Geld-buße kann auch dann festgesetzt werden, wenn eine Leitungsperson ihre Aufsichtspflichten verletzt hat und dadurch die Begehung der Straftat durch eine andere Person erleichtert hat. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht hierzu vor, dass die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe überarbeitet werden sollen, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

Im Rahmen der Erhebung für das Bundeslagebild „Korruption“ werden durch die Landeskriminalämter, die „Zentrale Antikorruptionsstelle“ (ZAKS) Bremen, das „Dezernat für Interne Ermittlungen“ (DIE) Hamburg, die Bundespolizei, die Generalzolldirektion und das BKA Korruptionsstraftaten gemeldet, die im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig polizeilich bekannt geworden sind (Eingangsstatistik). Zu beachten ist, dass Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, im Bundeslagebild Korruption des BKA keine Berücksichtigung finden.

Aus der Anzahl der dort polizeilich registrierten Straftaten lässt sich außerdem nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren an sich und auch nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die abgeschlossen oder eingestellt wurden, ableiten. Die Daten zu den erstmalig polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten wurden aus den Bundeslagebildern 2017 bis 2024 entnommen und stellen sich wie folgt dar:

2017: 4.894 Straftaten, 2.939 Tatverdächtige, davon 1.425 Nehmer (davon 73% Amtsträger)

2018: 3.804 Straftaten, 2.485 Tatverdächtige, davon 1.534 Nehmer (davon 77% Amtsträger)

2019: 5.428 Straftaten, 2.539 Tatverdächtige, davon 1.116 Nehmer (davon 67% Amtsträger)

2020: 5.501 Straftaten, 2.171 Tatverdächtige, davon 980 Nehmer (davon 71 % Amtsträger)

2021: 7.433 Straftaten, 2.457 Tatverdächtige, davon 1089 Nehmer (davon 33% Amtsträger)

2022: 3.600 Straftaten, 1.306 Tatverdächtige, davon 576 Nehmer (davon 51% Amtsträger)

2023: 3.841 Straftaten, 1.507 Tatverdächtige, davon 619 Nehmer (davon 57,4% Amtsträger)

2024: 2.926 Straftaten, 1.683 Tatverdächtige, davon 611 Nehmer (davon 67 % Amtsträger)

Die Daten aus 2025 liegen aktuell noch nicht vor.

Für die Daten zu erledigten Verfahren nach Art der Erledigung und die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Jahre 2022 bis 2024 wird auf den „Statistischen Bericht-Staatsanwaltschaft“ des Statistischen Bundesamts verwiesen (dort jeweils in den EXCEL-Tabellenblatt 24211-32 und 24211-33, abrufbar [hier](#)).

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Statistiken verwiesen.

Aus der Anzahl der dort polizeilich registrierten Straftaten lässt sich außerdem nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren an sich und auch nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die abgeschlossen oder eingestellt wurden, ableiten. Die Daten zu den erstmalig polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten wurden aus den Bundeslagebildern 2017 bis 2023 entnommen und stellen sich wie folgt dar:

2017: 4.894 Straftaten, 2.939 Tatverdächtige, davon 1.425 Nehmer (davon 73% Amtsträger)

2018: 3.804 Straftaten, 2.485 Tatverdächtige, davon 1.534 Nehmer (davon 77% Amtsträger)

2019: 5.428 Straftaten, 2.539 Tatverdächtige, davon 1.116 Nehmer (davon 67% Amtsträger)

2020: 5.501 Straftaten, 2.171 Tatverdächtige, davon 980 Nehmer (davon 71 % Amtsträger)

2021: 7.433 Straftaten, 2.457 Tatverdächtige, davon 1089 Nehmer (davon 33% Amtsträger)

2022: 3.600 Straftaten, 1.306 Tatverdächtige, davon 576 Nehmer (davon 51% Amtsträger)

2023: 3.841 Straftaten, 1507 Tatverdächtige, davon 619 Nehmer (davon 57,4% Amtsträger)

Die Daten aus 2024 und 2025 liegen aktuell noch nicht vor.

Es wird weiter auf die als Anlage beigefügten Statistiken verwiesen.

Besondere Hindernisse für die Verfolgung von komplexen Korruptionsfällen oder von Korruptionsfällen mit hochrangigen Betroffenen sind nicht bekannt.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags genießen nach [Artikel 46](#) Absatz 2 des Grundgesetzes Immunität. Das heißt, dass sie wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden dürfen, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden. Auch Durchsuchungsmaßnahmen dürfen nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden. Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen. Es schützt den Bundestag als Verfassungsorgan vor Übergriffen der Exekutive und Judikative auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung und ist damit ein wichtiges Element von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Der Bundestag prüft, ob ein willkürliches Vorgehen der Justiz erkennbar ist oder die Arbeitsfähigkeit des Bundestages gefährdet wird und pflegt in ständiger Übung nach dieser Prüfung die Genehmigung zur Erhebung einer Anklage, zum Erlass eines Strafbefehls oder zum Vollzug eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses zu erteilen. Die Praxis des Deutschen Bundestages zielt damit darauf ab, seine Mitglieder im Falle eines Strafverfahrens oder anderer Zwangsmaßnahmen nicht besser als die übrigen Bürger zu behandeln.

Wie bei anderen Strafverfahren sind auch bei der Verfolgung von Korruptionsstraftaten die Grenzen einzuhalten, die sich aus der Unschuldsvermutung und dem Prinzip des fairen Verfahrens ergeben. Es handelt sich dabei um rechtsstaatliche Grundsätze, die auch und gerade bei Korruptionsverfahren einzuhalten sind, da auch der Schutz des Rechtsstaats vor Korruption nur mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen darf.

Diese rechtsstaatlichen Grundsätze sind auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu beachten, insbesondere um grenzüberschreitende Vermögensverschiebungen aufzuspüren, zu sichern und einziehen zu können.

III. Media Pluralism and Media Freedom

A. Media authorities and bodies

Zu Punkten 30 bis 32:

Die Bundesländer arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Medienaufsicht durch Anpassungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder und der Landesmediengesetze. Eine wirkungsvolle Medienaufsicht und die Durchsetzung rechtlicher Anforderungen betrachten die Länder als Daueraufgabe, der sie sich fortwährend stellen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der für sie zuständigen Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat bzw. Hörfunkrat und Verwaltungsrat). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben, was durch gesetzliche Inkompatibilitätsregelungen zu gewährleisten ist. Dementsprechend ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten am Gebot der Vielfaltsicherung ausgerichtet und bezieht Personen mit unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens ein.

Privatrechtliche Anbieter von Rundfunk und Telemedien unterliegen der Aufsicht durch die Landesmedienanstalten. Die Landesmedienanstalten sind unabhängig und unterliegen aus diesem Grund nur einer Rechtsaufsicht. Das Verfahren für Wahl und etwaige Abwahl der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren durch Gremien, die plural und staatsfern besetzt sind, trägt der unabhängigen Stellung der Landesmedienanstalten Rechnung. Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit unterliegt zudem z.B. strengen inhaltlichen Maßgaben und/oder erhöhten Abstimmungsquoren (vgl. z.B. § 100 Abs. 2 [LMG NRW](#), Art. 15 Abs. 3 [BayMG](#)).

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) sieht vor, dass die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens erhalten. Aus diesem Gesamtbetrag erhält jede Landesmedienanstalt vorab einen Sockelbetrag von 511.290 €. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in ihren Ländern zu (§ 10 RFinStV). Die Feststellungen mehrerer Rechnungshöfe belegen, dass die Landesmedienanstalten auch vor dem Hintergrund der wachsenden Aufgaben auskömmlich finanziert sind.

Die Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (6. Medienänderungsstaatsvertrag) ist am 01.12.2025 in Kraft getreten, nachdem die Länder den Text des Staatsvertrags bei der Kommission notifiziert und anschließend die Parlamente aller Länder diesen Staatsvertrag ratifiziert haben. Der 6. Medienänderungsstaatsvertrag legt den Fokus auf die Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes und einer weiteren Stärkung der Medienaufsicht und der Rechtsdurchsetzung im Bereich des Jugendmedienschutzes. Der Text des 6. Medienänderungsstaatsvertrags ist u. a. veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 2025, Seite 396 ([GVBl. 2025 S. 396](#)).

Der Deutsche Presserat übt als Selbstregulierungseinrichtung die Freiwillige Selbstkontrolle der privaten Print- und Onlinemedien in Deutschland aus. Er tritt für die Einhaltung ethischer Standards und Verantwortung im Journalismus ein sowie für die Wahrung des Ansehens der Presse. Die vom Deutschen Presserat erarbeiteten ethischen Standards für den Journalismus sind im Pressekodex

niedergelegt und sehen auch ein Beschwerdeverfahren vor.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatsbericht 2025 sowie den Beitrag Deutschlands hierzu verwiesen.

B. Safeguards against government or political interference and transparency and concentration of media ownership

Zu Punkten 33 bis 35:

Das Grundgesetz gewährleistet das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, sowie die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ([Art. 5 GG](#)). Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie die Presse- und Rundfunkfreiheit gelten für private und öffentlich-rechtliche Medien gleichermaßen. Es verbietet eine Indienstnahme der Medien durch den Staat, damit teils gesetzlich normierte, teils durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtshofs gesetzte Grenzen staatlicher Einflussnahme (z.B. Verbot staatlichen Rundfunks, Gebot einer staatsfernen Finanzierung, Verbot bezahlter Werbung zu politischen Zwecken mit Ausnahme von Wahlwerbung im Rundfunk, Staatsferne der Aufsicht) gewahrt bleiben.

Der Medienstaatsvertrag der Länder (MStV) bildet den nationalen rechtlichen Rahmen für Rundfunk und Telemedien; dieser wird durch landesgesetzliche Regelungen ergänzt. Der MStV ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Ziele der Medienvielfalt und Medienpluralität ausgerichtet. Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist es, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (§ 26 Abs. 1 MStV). In der Erfüllung dieses gesetzlich noch näher ausgestalteten Programm- und Angebotsauftrags genießen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Programmautonomie, welche sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit ableitet. Die Aufsicht über öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch plural besetzte Gremien wie auch das in Deutschland geltende System einer bedarfsorientierten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch einen Rundfunkbeitrag folgen dieser verfassungsrechtlichen Garantie und sichern die Unabhängigkeit und Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Am 1. Dezember 2025 ist der Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) in Kraft getreten. Mit dem Reformstaatsvertrag wird die Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten modernisiert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Teil des Reformstaatsvertrags sind auch Regelungen zur Implementierung von Art. 5 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (European Media Freedom Act – EMFA) für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) im ZDF-Staatsvertrag und das Deutschlandradio (DLR) im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Dazu zählen die Festlegung der inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten durch die Aufsichtsgremien, die frühzeitige öffentliche Ausschreibung des Amtes und die Regelung der Gründe für eine vorzeitige Entlassung des Intendanten und der Mitglieder des Direktoriums sowie des dafür maßgeblichen Verfahrens.

Der Text des Reformstaatsvertrags ist u. a. veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 2025, Seite 350 (GVBl. 2025, S. 350). Die Änderungen aus Anlass des Art. 5 EMFA finden sich in Art. 3 (Änderung des ZDF-Staatsvertrages) und Art. 4 (Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages).

Für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten der Länder erfolgen ggf. erforderliche Anpassungen an Art. 5 EMFA bei Rundfunkanstalten für das Gebiet eines Landes im Recht des jeweiligen Landes sowie bei Rundfunkanstalten für das Gebiet mehrerer Länder in dem

zwischen den Ländern hierüber abgeschlossenen Staatsvertrag (z.B. NW: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 22. Rundfunkänderungsgesetz vom 18.11.2025, Landtags-Drucks. 18/16499).

Die Landesmedienanstalten führen durch ihre gemeinsame Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) eine Mediendatenbank, die über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Onlinebereich informiert. Die Datenbank ist über die Internetseite der KEK frei zugänglich. Die Pressegesetze der Länder sehen in der Regel zudem die Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Verlages, der eine Zeitung oder eine Zeitschrift herausgibt, im Impressum vor.

Unter dem Titel „Digitale Medien-Staatsvertrag“ (DMStV) arbeiten die Länder derzeit an einem Maßnahmenpaket zur Sicherung der kommunikativen Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft in Deutschland. In einem ersten, bereits im Sommer 2025 zur Anhörung gestellten Teil liegt der Fokus auf der Durchführung bzw. Umsetzung von EU-Recht und enthält unter anderem die durch Art. 25 EMFA und der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-Verordnung) veranlassten Anpassungen des MStV. Die Rundfunkkommission der Länder hat am 04.06.2025 beschlossen, eine Anhörung zur Entwurfsfassung des DMStV Teil 1 durchzuführen. Die Länder wollen das Verfahren zeitnah fortführen und befinden sich derzeit in intensivem Austausch mit der Bundesregierung zur Sicherstellung kohärenter Aufsichtsstrukturen. Deutschland hat eine weitere Teilregelung im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 bereits der KOM unterbreitet (Notifizierungsnr. 2025/0777/DE).

Unabhängig hiervon tragen die Regelungen des Vergaberechts bereits jetzt dem Interesse Rechnung, eine unzulässige staatliche Einflussnahme auf Medieninhalte durch Werbeaufträge zu vermeiden. Öffentliche Aufträge und Konzessionen sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Das deutsche Vergaberecht bietet mit dem Nachprüfungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Überprüfung von Vergabeentscheidungen durch Vergabekammern, die vom Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als Gericht im Sinne des Art. 267 AEUV anerkannt sind, und Oberlandesgerichte (sofortige Beschwerde).

Unabhängig hiervon haben die Länder in Deutschland eine Medienordnung geschaffen, die sich insbesondere an den Grundsätzen von Unabhängigkeit, Staatsferne und Vielfalt orientiert und dadurch eine der vielfältigsten in Europa und weltweit ist. Um eine freie, vielfältige und unabhängige Medienlandschaft in einer sich immer weiter digitalisierenden Welt langfristig zu sichern, nehmen die Länder gemeinsam mit dem Bund und der Europäischen Union ihre Verantwortung für medienrechtliche und medienwirtschaftliche Strukturen wahr, die Medienvielfalt fördern sowie Meinungs- und Informationsfreiheit – auch und insbesondere im digitalen Raum – sichern. Die Rundfunkkommission hat in Beschlüssen bekräftigt, erneut mit zukunftsgerichteten Ansätzen voranzugehen. Sie hat am 22.10.2025 Überlegungen für einen weiteren Teil des DMStV zur Kenntnis genommen und sich auf folgende Ziele und Schwerpunkte verständigt:

- Inhalteanbieter und Refinanzierung journalistischer Angebote stärken.

Hierzu zählen u. a. die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlagen für private Medienanbieter und die Stärkung der Auffindbarkeit von Medieninhalten und der Medienvielfalt.

- Freie Kommunikationsräume gewährleisten und Aufsicht wirksam ausgestalten

Hierzu zählen der Schutz vor Manipulation und illegalen Inhalten und die Modernisierung

der Medienaufsicht.

- Unternehmerisches Wachstum ermöglichen und Meinungsvielfalt strukturell sichern.

Hierzu zählt auch vor dem Hintergrund von Art. 22 EMFA insbesondere eine Reform des Medienkonzentrationsrechts. Als Teil der Reform möchten die Länder das Medienkonzentrationsrecht fortentwickeln und an die aktuellen Anforderungen anpassen.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatsbericht 2025 sowie den Beitrag Deutschlands hierzu verwiesen.

C. Framework for journalists' protection, transparency and access to documents

Zu Punkten 36 und 37:

Die Sicherheit von Journalisten spielt für Bund und Länder eine unverändert große Rolle. Medien können nur dort unabhängig und frei berichten, wo die Sicherheit von Journalisten gewährleistet ist. Die Staatsanwaltschaften der Länder sind, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Den über die Plattform des Europarats zur Stärkung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten eingehenden Meldungen gehen die Länder konsequent nach und treffen nach Ermittlung des Sachverhalts die erforderlichen Maßnahmen. Im Jahr 2025 sind bis zur letztmaligen Abfrage für diesen Bericht (Abfragestand: 14.01.2026) keine Meldungen eingegangen. Durch die Polizei werden daneben insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten bei Versammlungen zu gewährleisten.

Hierbei geben die bundesweit gültigen „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ wichtige Rahmenbedingungen für ein kooperatives Zusammenwirken zwischen Polizei und Medien vor.

Die vier Säulen Analyse, Dialog, Prävention sowie Aus- und Fortbildung dienen als handlungsleitender Rahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Medien und Polizei. Beispiele hierfür sind:

- Vernetzung von Medien und Polizei (z.B. MedienNetzwerk Bayern der Medien.Bayern GmbH)
- Auswertung vorhandener Datenbestände, um negativen Trends gezielt zu begegnen
- Evaluierung der Erkenntnisse und bestehender Maßnahmen
- Abstimmung bedarfsgerechter Schutzmaßnahmen
- Stärkung des Vertrauens durch Gewährung von Einblicken in die Aufgaben des jeweils anderen

Zu Punkt 38:

Es wird auf die Ausführungen zu Kapitel II verwiesen.

Der Zugang zu Informationen und öffentlichen Dokumenten durch die breite Öffentlichkeit erfolgt weitestgehend auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes. Daher wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zum Informationsfreiheitsgesetz im Kontext des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung (II.) verwiesen. Ergänzend wird betont, dass es das Ziel einer geplanten, aber in Details noch nicht feststehenden Reform ist, einen Mehrwert sowohl für die Verwaltung als

auch für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Zu Punkt 39: Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (sog. Anti-SLAPP-Richtlinie) beschlossen. Dieser sieht Regelungen vor, damit missbräuchliche Verfahren gegen kritische Meinungsäußerungen oder Berichterstattungen durch die Gerichte schnellstmöglich abgeschlossen und unbegründete Klagen schnell abgewiesen werden können. So soll erreicht werden, dass der einschüchternde Effekt für Betroffene möglichst gering ausfällt. Niemand soll durch missbräuchliche Klagen davon abgehalten werden, von der grundrechtlich verbürgten Meinungs- und Pressefreiheit Gebrauch zu machen.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatsbericht 2025 sowie den Beitrag Deutschlands hierzu verwiesen.

IV. Other institutional issues related to check and balances

A. The process for preparing, enacting and implementing laws

Es wird auf die Ausführungen im Vorjahresbeitrag Bezug genommen. Diese treffen weiter zu.

B. Independent authorities

Es wird auf die Ausführungen im Vorjahresbeitrag Bezug genommen. Diese treffen weiter zu.

C. Accessibility and judicial review of administrative decisions

Zu Punkt 48 und 50:

In Deutschland ist das staatliche Verwaltungshandeln umfassend in einer Vielzahl von Fachgesetzen geregelt. Daneben haben der Bund und die Länder jeweils für ihre Behörden eigene (weitestgehend gleichlautende) Verwaltungsverfahrensgesetze. Diese legen als zentrale Kodifikationen grundsätzliche Regeln für die Behörden zur Durchführung der Verwaltungsverfahren fest (good administration principle). So sollen Behörden unter anderem, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten geben. Vor Erlass einer Verwaltungsentscheidung, die in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Zudem besteht die gesetzliche Verpflichtung der Behörden, schriftliche Verwaltungsentscheidungen, die in die Rechte der Betroffenen eingreifen, grundsätzlich zu begründen. Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder garantieren damit einen umfassenden Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen und gewährleisten zugleich, dass sie ihre Interessen und Anliegen wirksam geltend machen können. Zugleich unterliegt jegliches staatliches Verwaltungshandeln der Kontrolle unabhängiger Gerichte, zu denen jeder, der die Verletzung seiner Rechte geltend macht und – in gesetzlich festgelegten Fällen für bestimmte Rechtsbereiche – anerkannte Vereinigungen, die satzungsgemäß Gemeinwohlinteressen verfolgen, leichten Zugang haben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorjahresbeitrag Bezug genommen. Diese treffen weiter zu.

Zu Punkt 52:

Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht, lässt das deutsche Recht die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu (sog. Wiederaufnahme im Straf- und Verwaltungsrecht bzw. Restitution im Zivilrecht; s. [§ 359 Nr. 6 StPO](#), [§ 580 Nr. 8 ZPO](#), [§ 153 VwGO](#) in Verbindung mit § 580 Nr. 8 ZPO).

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, verpflichtet, endgültige Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Nationale Umsetzungs Koordinationsstelle in Deutschland ist das für Menschenrechte zuständige Referat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV); es arbeitet eng mit den von dem jeweiligen Umsetzungsverfahren betroffenen Stellen zusammen. In den letzten beiden Jahren ist es Deutschland und dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“ des Europarats gelungen, den Rückstand bei der Umsetzung fast vollständig abzarbeiten und viele noch offene Altfälle zu schließen; nur eines der laufenden deutschen Umsetzungsverfahren betrifft ein vor dem Jahr 2025 rechtskräftig gewordenen EGMR-Urteil.

D. The enabling framework for civil society

Zu Punkt 55:

Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (sog. Anti-SLAPP-Richtlinie) beschlossen (s.o.). Dieser sieht Regelungen vor, damit missbräuchliche Verfahren gegen kritische Meinungsäußerungen oder Berichterstattungen durch die Gerichte schnellstmöglich abgeschlossen und unbegründete Klagen schnell abgewiesen werden können. So soll erreicht werden, dass der einschüchternde Effekt für Betroffene möglichst gering ausfällt. Niemand soll durch missbräuchliche Klagen davon abgehalten werden, von der grundrechtlich verbürgten Meinungs- und Pressefreiheit Gebrauch zu machen.

E. Initiatives to foster a rule of law culture

Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder engagieren sich mit Rechtsstaatsinitiativen.

Mit dem Forum-Recht-Gesetz wurde 2019 die rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Forum Recht“ geschaffen. Die Stiftung ist noch dabei, sich als Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum zu aktuellen Fragen von Recht und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland zu etablieren. Sie befasst sich an ihren beiden Standorten in Karlsruhe und Leipzig ebenso wie im virtuellen Raum mit Rechtsstaatlichkeit als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie und möchte diese für alle gesellschaftlichen Gruppen in Ausstellungen und Aktivitäten vor Ort, mobil und im virtuellen Raum erfahrbar werden lassen. Zum aktuellen Programm der Stiftung gehören insbesondere verschiedene Gesprächsformate sowie die mobile Pop-up-Ausstellung „Recht - Spielregeln des Alltags“.

Den 75-jährigen Jahrestag der Unterzeichnung der EMRK hat Deutschland zum Anlass genommen, mit einer Veranstaltungsreihe die Bedeutung der EMRK für die deutsche Rechtsordnung und den europäischen Rechtsstaat hervorzuheben. Im Oktober 2025 hat das BMJV gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht eine wissenschaftliche Konferenz zum Thema „The European Convention on Human Rights at 75: Transnational Perspectives and Global Interaction“ durchgeführt. Akademiker und Praktiker diskutierten über die Interaktionen des Europäischen Menschenrechtsschutzsystems mit anderen internationalen, regionalen und nationalen Systemen zum Schutz der Menschenrechte. Die Veranstaltung wurde mit einem Blog-Symposium abgeschlossen (vgl. [hier](#)). Im November fand im BMJV ein Projekttag zur Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche statt. Die ehemalige deutsche Richterin am EGMR, Prof. Angelika Nußberger, stellte zusammen mit der Illustratorin Susanne Rotraut Berner Berliner Schülerinnen und Schülern ihr Buch „Frei und gleich: Die Menschenrechte“ vor. Nachmittags wurde in einem Workshop über die Herausforderungen der Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche diskutiert. Den Abschluss der Veranstaltungsreihe bildete eine Festveranstaltung mit einer hochrangig besetzten Podiumsdiskussion zum Thema „Human Rights for Uncertain Times - Lessons from 75 Years of European Human Rights Protection“.

Mit dem Projekt „Rechtsstaatsbildung“ verfolgt das Ministerium der Justiz des Landes **Nordrhein-Westfalen** das Ziel, im niedrigschwelligen Dialog mit der Justiz NRW ein Bewusstsein für rechtsstaatliche Fragestellungen und Problemlagen zu schaffen und Menschen zu ermutigen, am politischen Diskurs teilzunehmen und einen mündigen Zugang zu Recht und Rechtsstaat wahrzunehmen. Hierzu gehört neben einer zielgruppengerechten Übersetzung von rechtsstaatlichen Zusammenhängen auch die Stärkung sozialer Kompetenzen für eine

demokratische Diskussionskultur. Gleichzeitig verspricht dieser Dialog wichtige Einsichten für die Justiz in zivilgesellschaftliche Erwartungen, Bedarfe und auch in Diskriminierungserfahrungen, die das Vertrauen in Justiz und Rechtsstaat erschüttern.

Bereits langjährig werden in Nordrhein-Westfalen freiwillige Rechtskunde- Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler angeboten. Aktuell werden Inhalte und Methodik den gesellschaftspolitischen Entwicklungen und den Erwartungen der Lernenden weiter angepasst. In Kürze wird ein Modul „Wozu Rechtsstaat?“ pilotiert, in dem an einem gemeinsamen, greifbaren Verständnis für Rechtsstaat und Demokratie gearbeitet und auch Argumentationshilfen bei rechtsstaatsbedenklichen Äußerungen gegeben werden.

Zur Unterstützung der Arbeitsgemeinschafts-Leitungen werden auch neue Fortbildungen angeboten, so dass politische Diskurse mit den Lernenden kompetenter moderiert und rechtsstaatliche Bezüge zu deren Lebenswelten hergestellt werden können. Der Schwerpunkt der Rechtsstaatsbildung liegt in der Vertrauens- bzw. Beziehungsarbeit: In Dialogformaten werden Interaktionen in verschiedenen Themenfeldern erprobt, die sich an den Grundsätzen innovativer politischer Bildung orientieren (Training demokratischer Skills, z.B. konstruktive Kommunikation, Kontroversität, Medienkompetenz etc.). Damit sollen langfristig auch demokratieambivalente Zielgruppen erreicht werden, für die demokratische und rechtsstaatliche Institutionen nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Pilotiert wird aktuell in Kooperation mit dem Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.“ und der Landeskoordination von START in NRW, angesiedelt bei der Landesstelle Schulische Integration NRW, ein intergeneratives Argumentationstraining zur Stärkung konstruktiver Kommunikation von Schülerinnen und Schülern und Justizangehörigen insbesondere in Bezug auf diskriminierende und populistische Positionen. Darüber hinaus wurden und werden viele Einzelprojekte durchgeführt, u.a. in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Forum Recht, darunter die Fotoausstellung „SPRAWIEDLIWOŚĆ/Gerechtigkeit“ in verschiedenen Justizeinrichtungen 2024-2026, die Aktionstage „Der Rechtsstaat zum Anfassen“ in Herne mit vielfältigen Pilotformaten sowie die Pop-Up- Ausstellung „Recht – Spielregeln des Alltags“ an mehreren NRW-Standorten.

Unter dem Motto „Gemeinsam Rechtsstaatlichkeit vermitteln“ lädt die **Schleswig-Holsteinische** Justiz Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse seit 2020 auf Initiative des Justizministeriums Schleswig-Holstein im Rahmen des Projekts Recht.Staat.Bildung dazu ein, den Rechtsstaat besser zu verstehen und kennenzulernen. Im Tandem mit einer Lehrkraft gelingt es im Rahmen individueller Unterrichtsangebote, bei den Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung für rechtsstaatliche Werte und Strukturen zu schaffen und wichtige Einblicke in die Justiz zu geben. Dafür gehen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Schulen, um im Austausch mit den Schülerinnen und Schülern rechtsstaatliche Zusammenhänge praxisnah zu vermitteln und deren soziale Kompetenzen für ein demokratisches Miteinander zu stärken.

Cross-pillar elements: cross-border rule of law issues related to the Single Market

In mehreren Mitgliedstaaten werden zunehmend Maßnahmen eingeführt, die speziell auf Unternehmen in ausländischem Besitz abzielen und deren wirtschaftliche Aktivitäten erheblich einschränken. Diese Maßnahmen werfen Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt auf, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Sektorspezifische zusätzliche Steuern und Abgaben (Einzelhandel, Baumaterialien),
- Preisobergrenzen und obligatorische Lagerbestände (Lebensmittel- und Non-Food-Einzelhandel). Andere Sektoren (Banken, Versicherungen, Telekommunikation, Pharma) berichten von einem entschlossenen Vorgehen der Regierung, freiwillige Preissenkungen zu erreichen, um der Einführung verbindlicher Verpflichtungen zuvorzukommen.
- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand oder Verweigerung von Verwaltungsgenehmigungen (z. B. für Gebäudeerweiterungen, Parkplätze, Energiemärkte).

Auch wenn Unternehmen im Rahmen des Rechtssystems gegen diese Maßnahmen vorgehen können, stellen die oben genannten Maßnahmen für die Wirtschaftsakteure eine erhebliche wiederkehrende Herausforderung dar.

As regards the publication of your written input, please indicate whether you:

☒ Consent

☐ Do not consent